

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE**

**(EU) 2019/2162 ÜBER DIE EMISSION GEDECKTER**

**SCHULDVERSCHREIBUNGEN DURCH BANKEN (GEDECKTE**

**SCHULDVERSCHREIBUNGSGESETZ, GSVG)**

**SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2022**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Zusammenfassung .....                                                                                                 | 5  |
| Zuständiges Ministerium.....                                                                                          | 5  |
| Betroffene Stelle .....                                                                                               | 5  |
| 1. Ausgangslage .....                                                                                                 | 7  |
| 2. Begründung der Vorlage.....                                                                                        | 8  |
| 3. Schwerpunkte der Vorlage .....                                                                                     | 8  |
| 4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....                                                                      | 11 |
| 4.1 Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen<br>durch Banken (GSVG) .....                             | 11 |
| 4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) .....                                                          | 35 |
| 4.3 Abänderung des Gesetzes über die Banken und<br>Wertpapierfirmen (BankG) .....                                     | 35 |
| 4.4 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) .....                                                    | 36 |
| 4.5 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für<br>gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) .....        | 36 |
| 5. Regierungsvorlage .....                                                                                            | 37 |
| 5.1 Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen<br>durch Banken .....                                    | 37 |
| 5.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.....                                                  | 81 |
| 5.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Banken und<br>Wertpapierfirmen .....                             | 83 |
| 5.4 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und<br>Abwicklungsgesetzes.....                                        | 85 |
| 5.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte<br>Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ..... | 87 |

### **Beilagen:**

- Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019, S. 29 ff.);

- TOC – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (Covered Bond Directive; CBD) umgesetzt werden. Die Richtlinie dient der Harmonisierung und Stärkung des Marktes für gedeckte Schuldverschreibungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).*

*Wesentliche Aspekte der Richtlinie und damit die in der Vorlage vorgesehenen Bestimmungen beziehen sich auf die Schaffung einer einheitlichen Definition für gedeckte Schuldverschreibungen sowie die Festlegung struktureller Eigenschaften und Produktqualität von gedeckten Schuldverschreibungen (insbesondere Befriedigung der gesicherten Forderung durch den doppelten Rückgriff, Präzisierung und Vereinheitlichung der anerkennungsfähigen Deckungswerte sowie Homogenität der Deckungswerte). Zudem werden gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Befugnis zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen vorgesehen sowie zur Minderung des Liquiditätsrisikos zusätzlich ein Liquiditätspuffer angefordert. Schliesslich werden die Aufgaben und Zuständigkeiten für die öffentlich-rechtliche Aufsicht festgelegt.*

*Die Richtlinie (EU) 2019/2162 war in den EU-Staaten bis zum 8. Juli 2021 umzusetzen. Die entsprechenden Vorschriften sind von den EU-Staaten ab dem 8. Juli 2022 anzuwenden. Die Richtlinie (EU) 2019/2162 befindet sich derzeit noch im EWR-Übernahmeverfahren.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

## **BETROFFENE STELLE**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)



Vaduz, 5. April 2022

LNR 2022-464

P

## 1. **AUSGANGSLAGE**

Mit der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (Covered Bond Directive; CBD) werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Schutz der Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen von Banken
- Entwicklung gut funktionierender Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen innerhalb des EWR
- Schaffung eines sicheren und effizienten Finanzierungsinstruments («European Covered Bond»/«European Covered Bond Premium») und
- Stabilität des Finanzsystems.

Hintergrund für die Harmonisierung ist die Entwicklung gut funktionierender Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen im EWR. Bisher gab es Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten im EWR durch deren eigenen nationalen Regelungen; daneben gab es nach der Verordnung (EU) 575/2013 den Genuss einer günstigeren Behandlung für Instrumente mit unterschiedlichen Merkmalen in Bezug auf ihre Art, Risikoniveau und den Anlegerschutz. Durch die Harmonisierung der nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich gedeckte Schuldverschreibungen sollen potenzielle Risiken gemindert und die Finanzstabilität gestärkt werden. Die Harmonisierung im EWR soll auch in den Staaten, in welchen es keine Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen gibt, die Entwicklung einer

stabilen Finanzierungsquelle für Banken fördern und für die Anleger eine sichere Alternativanlage bieten. Die Banken sollen durch die gedeckten Schuldverschreibungen Mittel bereitgestellt bekommen, um in der Folge Darlehen vergeben zu können.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Die CBD sieht eine Frist bis zum 8. Juli 2022 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen haben. Die Richtlinie befindet sich gegenwärtig noch im Übernahmeverfahren ins EWR-Abkommen, wobei derzeit noch nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die CBD in das Abkommen übernommen wird. Die gegenständliche Vorlage soll gleichzeitig mit dem entsprechenden EWR-Übernahmebeschluss in Kraft treten.

## **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Zur Umsetzung der CBD und Überführung des Regelungsgehalts in liechtensteinisches Recht soll ein neues Gesetz, das Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken (kurz „GSVG“), erlassen werden. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert die Abänderung weiterer Gesetze. Der Aufgabenbereich der FMA ist hinsichtlich der Aufsicht und des Vollzugs von den in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) aufgeführten Gesetzen einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen um einen Buchstaben zu erweitern, im Bankengesetz (BankG) bei den Bankgeschäften die Emission gedeckter Schuldverschreibungen hinzuzufügen, sowie das Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG) und das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) anzupassen.



Die vorliegende Gesetzesvorlage orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und der Wortwahl an der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2019/2162 und den Rezeptionsvorlagen aus Österreich und Deutschland.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum durch die Bereitstellung von Wahlrechten für die Umsetzung, welche in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln behandelt werden.

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Es wird ausschliesslich Banken die Befugnis zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen erteilt, damit sichergestellt ist, dass der Emittent über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und Kapitalanforderungen unterliegt, um einen hohen Anlegerschutz zu gewährleisten.
- Es gibt einen Deckungspool, welcher aus einer klar festgelegten Menge von Vermögenswerten besteht, die aus gedeckten Schuldverschreibungen erwachsende Zahlungsverpflichtungen sichern und von anderen Vermögenswerten vermögensrechtlich getrennt sind, die die gedeckten Schuldverschreibungen emittierende Bank hält.
- Das Kernelement und zentraler Bestandteil von gedeckten Schuldverschreibungen ist der doppelte Rückgriff. Der doppelte Rückgriff verschafft den Anlegern von gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten, aus den gedeckten Schuldverschreibung erwachsenen Zahlungsverpflichtungen, eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten.
- Die Insolvenzferne wird als wesentliches Merkmal gedeckter Schuldverschreibungen hervorgehoben. Die Insolvenzferne stellt sicher, dass Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen bei Fälligkeit der Schuldverschreibung

ausgezahlt werden und es zu keiner automatischen vorzeitigen Fälligestellung im Falle des Konkurses oder Abwicklung der Bank kommt.

- Es muss von der Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen begibt, ein Deckungsregister geführt werden. Mit einem solchen Register soll mehr Transparenz geschaffen und dadurch der Anlegerschutz erhöht werden.
- Im Interesse des Anlegerschutzes ist die Einführung eines Liquiditätspuffers für den Deckungspool vorgesehen, um das produktspezifische Liquiditätsrisiko zu mindern.
- Eine neue Bezeichnung für nach diesem Gesetz emittierten gedeckte Schuldverschreibungen wird eingeführt. Die Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ sollen auf besonders hohe und anerkannte Qualität hinweisen.

Im GSVG sollen zudem die Aufgaben und Verpflichtungen der FMA geregelt werden, die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 CBD als zuständige Behörde fungieren wird.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken (GSVG)**

###### **Zu Art. 1**

Art. 1 fasst zunächst in Abs. 1 den sachlichen Regelungsgegenstand des GSVG zusammen und setzt den Art. 1 CBD um.

Der Zweck, der mit dem GSVG verfolgt wird, wird in Abs. 2 festgehalten und umfasst den Anlegerschutz, die Sicherung des Vertrauens in das Wertpapier- und Kreditwesen sowie die Stabilität des Finanzsystems.

Abs. 3 enthält den gängigen Hinweis auf das mit dem GSVG umgesetzte EWR-Recht.

Seit dem 1. Februar 2021 erfolgt die Kundmachung des verbindlichen Wortlauts von EWR-Rechtsvorschriften durch eine vereinfachte Publikation und einen direkten Verweis auf das Amtsblatt der Europäischen Union (ABl.) (Abs.4). Die Bezugnahme auf die Richtlinie (EU) 2019/2162 erfolgt deshalb neu in verkürzter Form. Der Volltitel der Richtlinie sowie deren Fundstelle im ABl. finden sich in der entsprechenden Fussnote.

###### **Zu Art. 2**

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich des GSVG fest und setzt Art. 2 CBD um. Die Befugnis zur Emission gedeckter Schuldverschreibung wurde nach Erwägungsgrund 11 CBD auf Banken eingeschränkt, damit sichergestellt ist, dass der Emittent über die erforderlichen Kenntnisse für die Steuerung des mit Darlehen im Deckungspool verbundenen Kreditrisikos verfügt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Emittent Kapitalanforderungen unterliegt, die den Anlegerschutz im Rahmen des Mechanismus des doppelten Rückgriffs schützen, dem zufolge der

Anleger und die Gegenpartei von Derivatekontrakten sowohl Forderungen gegenüber dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung als auch auf die Deckungswerte geltend machen können. Mit der Anforderung, dass gedeckte Schuldverschreibungen durch Banken begeben werden müssen, wird daher sichergestellt, dass gedeckte Schuldverschreibungen ein sicheres und effizientes Finanzierungsinstrument bleiben, und einen Beitrag zum Anlegerschutz und zur Finanzstabilität geleistet wird. Das entspricht auch dem Konzept gut funktionierender nationaler Märkte, auf denen die Emission gedeckter Schuldverschreibungen ebenfalls Banken vorbehalten ist.

### **Zu Art. 3**

Diese Regelung dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen nach Art. 3 CBD. Drei Begriffe aus der CBD werden in Art. 3 nicht näher definiert, weil folgende Wahlrechte nicht ausgeübt werden:

Art. 3 Ziff. 8 CBD "spezialisiertes Hypothekenkreditinstitut" wird nicht aufgenommen, weil das Wahlrecht nach Art. 4 Abs. 3 CBD nicht gezogen wird, da es in Liechtenstein kein solches Institut gibt.

Art. 3 Ziff. 17 CBD "Struktur mit möglicher Fälligkeitsverschiebung" ist nicht zu definieren, weil das Wahlrecht in Art. 17 Abs. 1 CBD nicht ausgeübt wird, da die Operationalisierung sehr komplex ist und hohe Rechtsunsicherheiten birgt.

Art. 3 Ziff. 19 CBD "Sonderverwalter" wird ebenfalls nicht näher definiert, weil das Wahlrecht nach Art. 20 Abs. 2 CBD nicht gezogen wird, weil der (allgemeine) Insolvenzverwalter grundsätzlich für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung von Sondermassen zuständig ist, und es ist kein zwingender Grund dafür zu sehen, dass ein Sonderverwalter "für diese Sondermasse zu bestellen ist." Sollte die Verwaltung bzw. Verwertung und Verteilung der Sondermasse besonders spezifische Kenntnisse voraussetzen, die der Insolvenzverwalter selbst nicht aufweist, ist es hinreichend, ihn dazu zu ermächtigen, sich sachverständiger Personen zu bedienen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Bank" ein Kreditinstitut nach Art. 4 Abs.1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst.

Abs. 2 erklärt die Begriffsbestimmungen aus EWR-Rechtsakten, insbesondere der CBD, als anwendbar.

In Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Regierung mittels Verordnung noch weitere Begriffe oder die Begriffe gemäss Abs. 1 näher definieren kann.

Abs. 4 stellt klar, dass verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechtes gelten.

#### **Zu Art. 4**

Art. 4 setzt Art. 4 CBD um. Der doppelte Rückgriff ist das Kernelement und zentraler Bestandteil von gedeckten Schuldverschreibungen. Dieser Mechanismus soll den Anlegerschutz sicherstellen, indem die Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten, sofern die Derivatekontrakte die Anforderungen nach Art. 13 der Gesetzesvorlage erfüllen, sowohl Forderungen gegenüber der emittierenden Bank der gedeckten Schuldverschreibung als auch gegenüber den Deckungswerten aus dem Deckungspool geltend machen können. Somit sind Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatkontrakten im Konkursfall der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank "doppelt" gesichert, da zum einen die Forderung gegenüber der Bank und zum anderen die Forderung gegenüber den getrennt gehaltenen Deckungswerten aus dem Deckungspool besteht.

Das in Art. 4 Abs. 3 CBD festgelegte Wahlrecht, welches die Möglichkeit gibt, Vorschriften für den Fall der Insolvenz spezialisierter Hypothekenkreditinstitute zu erlassen, wird nicht ausgeübt, weil es in Liechtenstein kein spezialisiertes Hypothekenkreditinstitut gibt.

### **Zu Art. 5**

Art. 5 setzt Art. 5 CBD um. Nach Erwägungsgrund 14 CBD soll die Insolvenzferne wie der doppelte Rückgriff ein wesentliches Merkmal gedeckter Schuldverschreibungen sein. Anleger sind nur dann vor dem Konkurs- oder Abwicklungsrisiko der Bank ausreichend geschützt, wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibung nicht gefährdet ist, daher nicht in die Konkurs- oder Abwicklungsmasse der Bank fällt und damit zur Befriedigung der Ansprüche der Anleger zur Verfügung steht. Es wird deshalb sichergestellt, dass Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen bei Fälligkeit der Schuldverschreibung nach dem vertraglich festgelegten Zeitplan ausgezahlt werden und es selbst bei Konkurs oder Abwicklung der Bank, die die Schuldverschreibung begibt, keine negativen Auswirkungen auf den Rang derjenigen gibt, die in gedeckte Schuldverschreibungen investiert haben. Die Insolvenzferne steht damit in direktem Zusammenhang mit dem Konzept des doppelten Rückgriffs.

### **Zu Art. 6**

Diese Regelung setzt Art. 6 CBD um; als Rezeptionsvorlage wurde das österreichische Pfandbriefgesetz (PfandBG) herangezogen.

Eine sehr hohe Qualität von Deckungswerten ist nach Erwägungsgrund 15 CBD ebenso ein zentrales Merkmal gedeckter Schuldverschreibungen, weswegen nur bestimmte Deckungswerte zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen geeignet sind.

Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 1 CBD um. In Abs. 1 Bst. a wird klargestellt, dass die in Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Vermögenswerte jedenfalls als anererkennungsfähige Deckungswerte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Zudem sind Zahlungsforderungen, die eine Bank aus den Deckungswerten nach Abs. 1 Bst. b hat ebenfalls anererkennungsfähig, sofern diese die rechtlichen

Anforderungen nach Abs. 4 und 5 erfüllen: Einerseits muss eine Zahlungsforderung bestehen, welche sowohl rechtlich als auch faktisch durchsetzbar sein muss, und andererseits müssen die mit Sicherheit gestellten Vermögenswerte nach den gesetzlichen Vorgaben überwacht und bewertet werden. Abs. 1 Bst. c nimmt vorbehaltlich Abs. 7 Vermögenswerte in Form von Darlehen, die öffentlichen Unternehmen gewährt werden oder von diesen garantiert werden, als geeignete Deckungswerte mit auf.

Zur Klarstellung wird in Abs. 2 noch aufgenommen, dass Kredite nach dem Konsumkreditgesetz nicht als Deckungswerte gelten.

Abs. 3 setzt den Art. 6 Abs. 2 Uabs. 2 CBD um und besagt, dass die Bank bei den Vermögenswerten nach Abs. 1 Bst. b vor Aufnahme in den Deckungspool die Durchsetzbarkeit von Zahlungsforderungen und die Verwertbarkeit der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte zu bewerten hat.

Abs. 4 und 5 setzen Art. 6 Abs. 2 und 3 CBD um. In Abs. 4 wird festgehalten, dass eine Zahlungsforderung durch eine Hypothek oder durch ein sonstiges Sicherungsrecht besichert ist. Abs. 4 Bst. c besagt, dass die Sicherheit tatsächlich rechtswirksam bestellt werden muss, wohingegen es jedoch nicht ausreicht, wenn die Voraussetzungen für eine jederzeitige Sicherheitsbestellung gegeben sind. Das Wort "unverzüglich" in Abs. 4 Bst. d weist darauf hin, dass die Verwertung der Sicherheit ohne unnötigen Verzug vollzogen werden können soll. Bei der Verwertung darf es zu keinen unnötigen Verzögerungen kommen, was aber nicht ausschliesst, dass eine Verwertung auch mehrere Monate dauern kann, wie es beispielsweise bei Hypotheken der Fall sein kann. Abs. 5 besagt, dass die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte bestimmte Anforderungen erfüllen müssen. Für physische als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind anerkannte und geeignete Bewertungsstandards anzuwenden und ein anerkanntes öffentliches Register muss bestehen. Bei Vermögenswerten in Form von Risikopositionen ergibt sich die Sicherheit und

Solidität der betreffenden Gegenpartei entweder von Steuererhebungsbefugnissen – dies kommt möglicherweise für Institutionen des Landes in Frage – oder durch die laufende öffentliche Beaufsichtigung der Gegenpartei. Abs. 6 dient zur Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 Uabs. 2 CBD und normiert die Begrenzung der Deckungseignung von Forderungen der Deckungswerte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a.

Das Wahlrecht nach Art. 6 Abs. 3 CBD, Festlegung einer alternativen Form der Zertifizierung des Eigentums und der Forderung eines physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerts, wird nicht ausgeübt, weil eine Ausweitung zu einer inadäquater Verwässerung des Gesetzes führen würde und zudem eigene Zertifizierungsstandards geschaffen oder anerkannt werden müssten.

Abs. 7 setzt Art. 6 Abs. 4 CBD um. Es werden die Bedingungen aufgezählt, welche einzuhalten sind, wenn die gedeckte Schuldverschreibung durch Kredite besichert ist, die an öffentliche Unternehmen gewährt werden oder durch diese als Primäraktiva garantiert sind.

Abs. 8 setzt Art. 6 Abs. 5 CBD um. Abs. 8 hält fest, dass die Bewertung der als Sicherheit gestellten Deckungswerte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b nach allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen hat und zum Zeitpunkt der Aufnahme der Deckungswerte in den Deckungspool eine aktuelle Bewertung zum Markt- oder Beleihungswert vorliegen muss.

Abs. 9 setzt Art. 6 Abs. 6 CBD um und besagt, dass Banken ein wirksames Verfahren zur Überwachung im Zusammenhang mit der Versicherung von Schäden von physisch als Sicherheit gestellten Vermögenswerten benötigen.

Abs. 10 setzt Art. 6 Abs. 7 CBD um.



### **Zu Art. 7**

Diese Bestimmung setzt Art. 15 CBD um. Abs. 1 ist der programmatische Grundsatz der Deckungsanforderungen, welcher durch die nachfolgenden Absätze konkretisiert wird.

Abs. 2 stellt sicher, dass im Interesse des Anlegerschutzes, die Programme gedeckter Schuldverschreibungen jederzeit mindestens die Deckungsanforderungen in den folgenden Absätzen erfüllen.

Abs. 3 schreibt vor, dass alle nach Abs. 4 genannten Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen durch Zahlungsforderungen, die mit den Deckungswerten verbunden sind, abzudecken sind. Art. 15 Abs. 3 CBD erlaubt, die Berechnung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen, die in erwarteten Kosten für Führung und Verwaltung bestehen, die für die Abwicklung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen anfallen, auf Grundlage von Pauschalbeträgen zuzulassen. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeführt, weil die Kosten für die Abwicklung Teil des Asset Liability Management sein und bleiben sollen. Eine Übersicherung im Ausmass von 5 % des Nennwerts der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen ist zusätzlich zu halten.

Abs. 5 und 6 setzen Art. 15 Abs. 4 und 5 CBD um.

In Abs. 7 wird das sog. Nominalprinzip geregelt.

Das Wahlrecht nach Art. 15 Abs. 6 Uabs. 2 CBD lässt andere Berechnungsgrundsätze zu. Für die Ziehung des Wahlrechts besteht in Liechtenstein kein Bedarf. Ein Auseinanderfallen von Berechnungsgrundsätzen zwischen den Mitgliedstaaten soll möglichst vermieden werden.

Ebenso wird das Wahlrecht nach Art. 15 Abs. 7 CBD, welches zulässt, dass künftige Zinsforderungen aus Deckungswerten unter bestimmten Bedingungen

berücksichtigt werden dürfen, nicht ausgeübt, weil die Berechnung des Deckungspools konservativ bleiben soll.

In Abs. 8 wird die Möglichkeit einer Übersicherung gewährt.

### **Zu Art. 8**

Art. 8 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage. Die Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen vergibt, muss ein Register führen ("Deckungsregister"). Dieses Register soll durch mehr Transparenz den Anlegerschutz verbessern.

Abs. 2 legt fest, dass Kreditforderungen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers ins Deckungsregister eingetragen werden dürfen. Eine solche Zustimmung kann entweder bereits im Kreditvertrag oder erst aus Anlass der geplanten Eintragung ins Deckungsregister gegeben werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Schutzes der Kreditnehmer soll eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen.

Abs. 3 setzt unter anderem Art. 11 Abs. 2 CBD um und normiert die Voraussetzungen und Anforderungen zur Eintragung von Sicherungsgeschäften in das Deckungsregister.

Abs. 4 legt die Anforderungen an die Löschung der zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte fest.

Abs. 5 schreibt eine Aufbewahrungspflicht der Dokumentation des Deckungsregisters vor.

Abs. 6 erlaubt die Führung von gesonderten Deckungsregistern. Dieselbe Systematik wie bei der Zusammensetzung des Deckungspools kommt zur Anwendung.

**Zu Art. 9**

Mit Art. 9 wird Art. 6 Abs. 8 CBD umgesetzt. Art. 9 legt die Risikostreuung im Deckungspool in Bezug auf die Granularität und die wesentliche Konzentration von Deckungswerten in einem Deckungspool fest. Die dominante Stellung eines Deckungswertes im Deckungspool wird ab 85 % der Deckungsanforderung erreicht. Die Auffüllung auf 100 % darf durch Substitutionswerte nach Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfolgen.

**Zu Art. 10**

Art. 10 setzt Art. 7 CBD um. Mit der Ausübung des Wahlrechtes wird sichergestellt, dass Banken zur Besicherung der Vermögenswerte im Deckungspool auch Vermögenswerte aufnehmen können, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), nämlich in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich, belegen sind. Somit wird klargestellt, dass für die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich belegen sind, gleiche Sicherheitsanforderungen wie für im EWR belegene Vermögenswerte gelten. Dies soll dem Anleger unabhängig davon, ob inländische oder ausländische Vermögenswerte zur Besicherung von der Bank aufgenommen werden, den gleichen rechtlichen Schutz gewähren.

**Zu Art. 11**

Art. 11 setzt Art. 9 Abs. 1 CBD um. Art. 9 Abs. 1 CBD legt Vorschriften für den Fall fest, dass anerkennungsfähige Deckungswerte, die durch eine Bank ausgereicht und durch eine gedeckte Schuldverschreibungen emittierende Bank erworben wurden, als Deckungswerte für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendet werden, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind. Erwägungsgrund 21 CBD führt aus, dass vor allem kleine Banken aufgrund der hohen Vorlaufkosten von Programmen gedeckter Schuldverschreibungen mit Schwierigkeiten konfrontiert werden. Daher sollten gemeinsame Finanzierungen erlaubt sein, um

den kleineren Banken die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen zu ermöglichen.

Das Wahlrecht nach Art. 9 Abs. 2 CBD, das eine Übertragung im Wege einer Finanzsicherheit nach der Richtlinie 2002/47/EG gestattet, wird nicht gezogen, da dies die Komplexität der Deckungspools ohne sachliche Notwendigkeit erhöhen würde.

Art. 9 Abs. 3 CBD enthält ein weiteres Wahlrecht, das die Verwendung von Vermögenswerten, die von einem Unternehmen ausgereicht wurden, bei dem es sich nicht um eine Bank handelt, als Deckungswerte vorsieht. Dieses Wahlrecht wird nicht gezogen, denn die interne Verkettung von Schuldverschreibungen innerhalb des Sektors könnte das Systemrisiko enorm erhöhen.

#### **Zu Art. 12**

Art. 12 setzt Art. 10 CBD um und regelt die Zusammensetzung des Deckungspools.

Nach Abs. 1 basiert die Zusammensetzung des Deckungspools auf der Unterteilung der bestehenden Kategorien der Deckungswerte in Art. 6 Abs. 1 der Gesetzesvorlage. Demzufolge muss zumindest jeweils ein Deckungspool für gedeckte Schuldverschreibungen nach den Deckungswerten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a bis c gebildet werden. Eine Vermischung dieser Kategorien ist nicht zulässig. Dies soll eine eindeutige Identifikation der zum Deckungspool gehörenden Deckungswerte sicherstellen. Nach Erwägungsgrund 22 CBD ist die Transparenz der Deckungspools zur Besicherung gedeckter Schuldverschreibung ein wesentliches Element dieser Art von Finanzierungsinstrumenten, da sie die Vergleichbarkeit verbessert und Anlegern die erforderliche Risikobewertung ermöglicht.

Abs. 2 führt aus, dass die Aufnahme eines Deckungswerts in den Deckungspool im Zweifel sämtliche für diesen Vermögenswert bestellte Sicherheiten und sonstige Nebenrechte erfasst.

Abs. 3 besagt, dass innerhalb der Kategorien nach Abs. 1 mehrere eigenständige Deckungspools geführt werden können, wie beispielsweise ein Deckungspool mit unterschiedlichen Risikopositionen nach Art. 129 der Verordnung (EU) 575/2013.

### **Zu Art. 13**

Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 CBD um und dient im Interesse des Anlegerschutzes dazu, dass Sicherungsgeschäfte zum Zwecke der Risikoabsicherung unter bestimmten Voraussetzungen in den Deckungspool aufgenommen werden können. Das Volumen der Sicherungsgeschäfte muss im Falle einer Verringerung des abgesicherten Risikos angepasst werden.

Abs. 2 und 3 setzen Art. 11 Abs. 2 CBD um und entsprechen der österreichischen Rezeptionsvorlage.

Als Gegenpartei für Sicherungsgeschäfte wird in Abs. 2 der Staat und Banken, welche den in Abs. 3 festgelegten Anforderungen entsprechen, normiert.

### **Zu Art. 14**

Art. 14 setzt Art. 12 CBD um und regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Vermögenstrennung von Deckungswerten. Nach Erwägungsgrund 17 CBD besteht der Zweck der Vermögenstrennung von Deckungswerten darin, sie rechtlich ausserhalb der Reichweite von Gläubigern, bei denen es sich nicht um Anleger gedeckter Schuldverschreibungen handelt, zu bringen.

### **Zu Art. 15**

Art. 15 entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage und verpflichtet in Abs. 1 jede Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, dafür zu sorgen, dass die Risikomanagement-Funktion über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt. Die Aufgabe der unabhängigen Risikomanagement-Funktion umfasst die Erfassung und Überwachung von Risiken im Rahmen eines für die Art und den Umfang ihres Geschäfts geeigneten Risikomanagementsystems.

Abs. 2 weist der Risikomanagementabteilung Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfassung und Überwachung von Risiken aus gedeckten Schuldverschreibungen zu. Das Risikomanagementsystem hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit gedeckten Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Risiken sicherzustellen.

### **zu Art. 16**

Abs. 1 übt das Wahlrecht nach Art. 13 CBD aus. Dieses Wahlrecht wird umgesetzt, um eine hohe Qualität der gedeckten Schuldverschreibung zu gewährleisten, indem die Vorgaben des Deckungspools durch eine unabhängige Person überwacht werden. Damit die Unabhängigkeit bestmöglich geboten ist, sind die Aufgaben durch einen externen Deckungspool-Treuhänder und nicht durch einen internen Deckungspool-Treuhänder wahrzunehmen. In Liechtenstein wird anstatt des in der CBD genannten Begriffs «Treuhänder» der Begriff «Deckungspool-Treuhänder» verwendet, um mögliche Verwechslungen zu verhindern, weil es sich in diesem Zusammenhang nicht um einen Treuhänder nach dem Treuhändergesetz (TrHG) handelt. Jede Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, hat für die laufende Überwachung des Deckungspools einen externen Deckungspool-Treuhänder zu berufen. Die emittierende Bank hat hierfür eine natürliche oder juristische Person für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen; eine Wiederbestellung ist nach der Zustimmung des Verwaltungsrats grundsätzlich

zulässig. Es ist eine Funktionsperiode von fünf Jahren vorgesehen, damit die Tätigkeiten von der Bank regelmässig evaluiert werden. Sollte das Ergebnis der Evaluation positiv sein, ist auch eine erneute Wiederbestellung zulässig.

Der externe Deckungspool-Treuhänder muss nach Abs. 2 ein Rechtsanwalt, eine Rechtsanwalts-Gesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Unabhängigkeitsanforderung an die Funktion des Deckungspool-Treuhänders besteht wie bei den Revisionsstellen.

Nach Abs. 3 ist eine Bestellung als externer Deckungspool-Treuhänder ausgeschlossen, wenn Umstände vorliegen, welche die wirtschaftliche oder personelle Unabhängigkeit in Frage stellen. Diese Formulierungen von Abs. 3 und Abs. 4 sind an die Regelungen im Bankengesetz zu den Revisionsstellen angelehnt, für welche Art. 728 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) und Art. 11 des schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Rezeptionsvorlage dienen.

Abs. 4 legt bestimmte Voraussetzungen an die fachliche Eignung für den externen Deckungspool-Treuhänder fest und entspricht den Formulierungen des Bankengesetzes zu den Revisionsstellen.

Nach Abs. 5 hat der Deckungspool-Treuhänder der Bank, von der er bestellt wurde, unverzüglich anzuzeigen, wenn Gründe vorliegen, die an seiner Unabhängigkeit zweifeln lassen. Daraufhin hat die Bank die FMA darüber zu informieren und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Nach Abs. 6 ist die erstmalige Bestellung und die für die Beurteilung der Bestellung erforderlichen Unterlagen, jede Wiederbestellung, jede Änderung in der Person des externen Deckungspool-Treuhänders sowie jede Änderung bei den Voraussetzungen nach Abs. 3 und 4 der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ausgestaltung der Umsetzung in Abs. 5 und Abs. 6 wurde von der österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen.

Bei der erstmaligen Bestellung des externen Deckungspool-Treuhänders bedarf es nach Abs. 7 einer vorgängigen Genehmigung der FMA.

Abs. 8 regelt das Funktionsende des externen Deckungspool-Treuhänders und Abs. 9 legt fest, dass nur die im Gesetz genannten Gründe zur Abberufung des externen Deckungspool-Treuhänders führen können.

Abs. 10 stellt klar, dass der externe Deckungspool-Treuhänder bei der Ausübung im Hinblick auf diese Funktion weisungsfrei ist.

Die Haftung des externen Deckungspool-Treuhänders ist in Abs. 11 geregelt und ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Gegenüber Anlegern tritt die Haftung des externen Deckungspool-Treuhänders zu jener der Bank hinzu, letztere unterliegt keinen Beschränkungen.

#### **Zu Art. 17**

Diese Bestimmung setzt Art. 13 Abs. 2 Bst. c CBD um. Sie spezifiziert die Aufgaben des Deckungspool-Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools. Abs. 1 legt fest, dass die materielle Prüfpflicht der vorschriftsmässigen Deckung der anererkennungsfähigen Vermögenswerte sowie der Ansprüche der Gegenparteien aus Sicherungsgeschäften dem Deckungspool-Treuhänder obliegt. Zudem hat der Deckungspool-Treuhänder nach Abs. 2 zu prüfen, ob die anererkennungsfähigen Deckungswerte, Substitutionswerte und die Ansprüche der Gegenparteien aus Sicherungsgeschäften in das Deckungsregister eingetragen wurden.

Abs. 3 spezifiziert, dass vor der Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen der Deckungspool-Treuhänder eine Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmässigen Deckung und über die Eintragung in das Deckungsregister auszustellen hat. Die Bescheinigung ist mittels gesondert angefertigten Dokuments möglich oder kann auf der Sammelurkunde erfolgen.



**Zu Art. 18**

Die Informations- und Mitteilungspflichten des externen Deckungspool-Treuhänders werden in Art. 18 geregelt und entsprechen der österreichischen Rezeptionsvorlage. Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 2 Bst. e CBD um und legt fest, dass dem externen Deckungspool-Treuhänder das Recht zusteht, Einsicht in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Bank zu nehmen.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass für den externen Deckungspool-Treuhänder als eine sonstige für Banken tätige Person das Bankgeheimnis nach Art 14 BankG und somit auch die Folgen bei Verletzung des Bankgeheimnisses gelten.

Abs. 3 hält eine Mitteilungspflicht der Bank an den externen Deckungspool-Treuhänder fest.

Abs. 4 setzt die Meldepflicht des externen Deckungspool-Treuhänders an die FMA nach Art. 13 Abs. 2 Bst. d CBD um.

**Zu Art. 19**

Art. 19 setzt Art. 16 CBD um. Abs. 1 sieht im Interesse des Anlegerschutzes die verpflichtende Einführung eines Liquiditätspuffers für den Deckungspool vor, um das produktspezifische Liquiditätsrisiko zu mindern. Der Liquiditätspuffer hat die maximalen Gesamtnettoliquiditätsabflüsse über einen Zeitraum von 180 Tagen zu decken.

Abs. 2 legt die zulässigen Vermögenswerte zur Deckung des Liquiditätspuffers fest. Die Vermögenswerte im Liquiditätspuffer müssen die Anforderungen an die Vermögenstrennung erfüllen.

Die CBD statuiert nur oberflächlich die zu verwendenden Aktiva, nämlich Aktiva der Stufe 1 oder 2A der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 und Risikopositionen gegenüber Banken, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten

Ratingagentur nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Qualität von Bonitätsstufe 1 nach Art. 120 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ohne näher auf die Ausgestaltung einzugehen. Daher erscheint es sinnvoll, dass bei den zuvor genannten liquiden Aktiva der LCR auch die allgemeinen und operativen Anforderungen nach Art. 7 und 8, die Bewertung nach Art. 9 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sowie die Anforderungen an die Zusammensetzung nach Aktivastufen nach Art. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 für diese Vermögenswerte einzuhalten sind. Das maximal zulässige Ausmass von Vermögenswerten nach Abs. 2 Bst. b im gesamten Liquiditätspuffer wird gesetzlich mit 15 % begrenzt. Ergänzend mit den Vorschriften über die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers soll eine hohe Qualität des Puffers sichergestellt werden, sowie mit der Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 16 Abs. 3 Uabs. 2 CBD, mit welchem die Aktiva auf Level 1 und 2A eingeschränkt werden.

Abs. 3 hält ergänzend fest, dass der Liquiditätspuffer zu keinem Zeitpunkt Forderungen, die als ausgefallen nach Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, enthalten darf.

Das Wahlrecht des Art. 16 Abs. 4 CBD soll verhindern, dass Banken für denselben Zeitraum liquide Aktiva für die Deckung derselben Abflüsse, einmal für Zwecke der LCR und einmal für den Liquiditätspuffer des Deckungspool zu berücksichtigende Liquiditätsabflüsse, doppelt vorhalten müssen. Unterliegen Banken den allgemeinen Liquiditätsanforderungen nach Art. 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der auf dieser Bestimmung basierenden delegierten Verordnung (EU) 2015/61, so müssen sie für diesen Zeitraum nicht zusätzlich den Liquiditätspuffer für den Deckungspool einhalten. Dieses Wahlrecht soll nicht ausgeübt werden, weil bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine delegierte Verordnung (Referenznummer C(2022)722)<sup>1</sup> zur Anpassung der LCR im EWR gilt.

---

<sup>1</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/regdel/#/delegatedActs/1891?lang=en>.

Das enthaltene Wahlrecht in Art. 16 Abs. 6 CBD wird im Rahmen der nationalen Umsetzung ausgeübt und somit muss nach Abs. 4 der Liquiditätspuffer nicht für gedeckte Schuldverschreibungen mit einer vollständig kongruenten Refinanzierung vorgehalten werden.

#### **Zu Art. 20**

Art. 20 setzt Art. 14 CBD um. Nach Abs. 1 und 2 sollen Anleger durch die Bereitstellung der Informationen über die von den Banken verwendeten Programme gedeckter Schuldverschreibungen die Möglichkeit haben, das Profil, die Risiken des Programms und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Bank bewerten zu können. Die quartalsweise Veröffentlichung auf der Internetseite entspricht auch der deutschen und österreichischen CBD-Umsetzung.

Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung der Regierung vor, damit die Offenlegungsinhalte standardisiert werden können und den Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen vergleichbare Informationen zur Verfügung stehen.

#### **Zu Art. 21**

Art. 21 setzt Art. 27 CBD um. Art. 21 normiert, unter welchen Voraussetzungen die Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ verwendet werden dürfen. Die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ weist darauf hin, dass bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllt sind, was ein Zeichen einer besonders hohen und anerkannten Qualität ist. Nach Erwägungsgrund 37 soll die geschützte Bezeichnung den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtern.

Abs. 3 hält fest, dass gedeckte Schuldverschreibungen von Banken mit Sitz ausserhalb Liechtensteins auch unter den Bezeichnungen, welche in diesen Ländern

nach deren nationalem Recht verwendet werden dürfen, in Liechtenstein in Verkehr gebracht werden dürfen.

### **Zu Art. 22**

In Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage werden in Art. 22 Bestimmungen zum Exekutions- und Aufrechnungsschutz hinsichtlich der in das Deckungsregister eingetragenen Werte vorgesehen.

Abs. 1 normiert den Exekutionsschutz. Danach darf „auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte nur zugunsten von Ansprüchen aus den gedeckten Schuldverschreibungen und aus den deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatekontrakten) Exekution geführt werden“.

Die Richtlinie enthält keine entsprechende Bestimmung. Eine solche ist jedoch aufgrund des wesentlichen Ziels der Richtlinie, den Schutz der Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen zu gewährleisten, erforderlich; zumal ein Zugriff auf den geschützten Deckungspool auch ausserhalb des Konkurses der Bank durch Einzelvollstreckung von nicht geschützten Gläubigern denkbar ist: Die Richtlinie zielt allerdings grundsätzlich auf eine rechtliche Vermögenstrennung der Deckungswerte ab, um diese ausserhalb der Reichweite von Gläubigern, bei denen es sich nicht um Anleger gedeckter Schuldverschreibungen handelt, zu bringen.

Auch eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen sollte ausgeschlossen werden. Auch dieser Ausschluss entspricht – wie das Exekutionsverbot – dem Anliegen der Richtlinie, die Deckungswerte den privilegierten Gläubigern ungeschmälert vorzubehalten. Die Bestimmung über die Anzeige der Aufnahme der Forderung in das Deckungsregister ist als ein gewisser Schutz des Schuldners anzusehen, der ab diesen Zeitpunkt nicht mehr damit rechnen können soll, gegen die Forderung aufrechnen zu können.

### **Zu Art. 23**

Art. 23 legt die insolvenzrechtlichen Bestimmungen fest und stammt aus der Rezeptionsvorlage aus Österreich. Bst. a dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Bst. b CBD und, um diese Bestimmung umzusetzen wird eine „Sondermasse“ zur Befriedigung der Forderungen aus gedeckten Schuldverschreibungen statuiert. Nach Art. 4 Abs. 1 CBD schliessen Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Schuldners haben (Absonderungsgläubiger), soweit ihre Forderungen reichen, die Insolvenzgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus. Art. 72 Abs. 2 Insolvenzordnung (IO) soll nicht anwendbar sein, weil eine Beschränkung der Verwertung in keiner Weise stattfinden soll. Nach Art. 72 Abs. 2 IO können Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verwertet werden. Eine andere Verwertung ist mit Genehmigung des Landgerichts zulässig, wenn feststeht, dass der Absonderungsgläubiger, der dieser Verwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlös voll befriedigt werden kann. Auch diese Vorschrift ist durchaus geeignet, eine Verwertung (zeitlich) zu behindern. Es wären Prognosen über die pfandrechtliche Deckungsposition des widersprechenden Pfandgläubigers und eine (anfechtbare) gerichtliche Genehmigung einzuholen.

Das Recht des Insolvenzverwalters zur Erklärung, ob eine angemeldete Forderung anerkannt oder bestritten wird, und ebenso das Recht des Insolvenzgläubigers, dessen Forderung festgestellt oder dessen Stimmrecht anerkannt wird, die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen zu bestreiten, sollte im liechtensteinischen Sonderinsolvenzrecht aufrechterhalten werden.

Bst. b setzt Art. 4 Abs. 1 Bst. c CBD um. Sind die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig, so kann sich die Verteilung an diese über einen längeren Zeitraum hinziehen. Verteilungen der Konkursmasse sollen aber dessen

ungeachtet möglich sein. Da die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten eine Konkursforderung nur insoweit haben, soweit die vorrangige Forderung nach Bst. a nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann, ist festzulegen, dass Art. 81 Abs. 1 und 2 IO anzuwenden ist. Daher haben gesicherte Insolvenzgläubiger bei solchen Verteilungen den Betrag des „mutmasslichen Ausfalls“ geltend zu machen und werden in diesem Ausmass berücksichtigt. Art. 81 IO sieht in seinem Abs. 1 Entsprechendes vor: „Insolvenzgläubiger, die zur Sicherung ihrer Ansprüche bestimmte Vermögensstücke, insbesondere Buchforderungen des Schuldners erworben haben oder denen für ihre Forderungen ein Pfandrecht an einem nicht im Inland gelegenen unbeweglichen Vermögen des Schuldners zusteht, sind nur mit dem Betrage des mutmasslichen Ausfalls zu berücksichtigen.“

Art. 4 Abs. 3 CBD würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, den Insolvenzforderungen im regulären Insolvenzverfahren einen besseren Rang als den gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern einzuräumen. Dieses Wahlrecht soll im liechtensteinischen Recht jedoch nicht eingeführt werden. Ein zwingender Grund für eine derartige (über die Stellung als Sondermassegläubiger hinausreichende) Betterstellung ist tatsächlich aus Sicht der Regierung nicht zu erkennen.

Bst. c besagt, dass Art. 27 Abs. 2 IO nicht anzuwenden ist. Diese Bestimmung ergibt sich aus Art. 5 CBD, wonach von den Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass mit gedeckten Schuldverschreibungen verbundene Zahlungsverpflichtungen nicht Gegenstand einer automatisch vorzeitigen Fälligestellung sind. Hiermit ist offensichtlich die in vielen Insolvenzordnungen vorgesehene „automatische“ Fälligkeit von betagten Insolvenzforderungen gemeint. Art. 27 Abs. 2 IO behandelt in diesem Sinne alle nicht fälligen Forderungen im Insolvenzverfahren als fällig.

Nach Bst. d hat das Gericht bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator zur Geltendmachung der Forderungen nach Bst. a und b zu bestellen. Es wird damit

begründet, dass zur Arbeitsvereinfachung und -beschleunigung, insbesondere aber auch bei Massenverfahren im Interesse der Übersichtlichkeit eine einheitliche „Instanz“ zur Geltendmachung der Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger und Gläubiger aus Derivateverträgen zu bevorzugen ist.

Die Geltendmachung einer Vielzahl von Forderungen durch einen Kurator ist grundsätzlich eine verfahrensökonomische Anordnung. Sie vereinfacht dem Gericht gerade bei vielen anmeldenden Gläubigern die Bearbeitung ungemein und vermeidet eine Vielzahl von Verständigungen, Ladungen etc.

Art. 20 CBD sieht ein Wahlrecht zur Bestellung eines Sonderverwalters vor. Dieses Wahlrecht wird nicht gezogen, weil der (allgemeine) Insolvenzverwalter grundsätzlich auch für die Verwaltung, Verwertung und Verteilung von Sondermassen zuständig ist und kein zwingender Grund dafür gegeben ist, dass ein Sonderverwalter „für diese Sondermasse zu bestellen ist.“ Sollte die Verwaltung beziehungsweise die Verwertung und Verteilung der Sondermasse spezifische Kenntnisse voraussetzen, die der Insolvenzverwalter selbst nicht aufweist, ist es hinreichend, ihn dazu zu ermächtigen, sich sachverständiger Personen zu bedienen.

#### **Zu Art. 24**

Art. 24 setzt Art. 21 CBD um. Abs. 1 enthält Information und Daten, welche der FMA zu übermitteln sind.

In Abs. 2 wird der Regierung eine Ermächtigung zur Regelung des Näheren zu den Übermittlungspflichten mit Verordnung eingeräumt.

#### **Zu Art. 25**

Art. 25 setzt Art. 19 CBD um. Es wird geregelt, dass es für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programmes gedeckter Schuldverschreibungen einer Genehmigung durch die FMA bedarf. Der Erwägungsgrund 28

führt zur Genehmigung für die Programme gedeckter Schuldverschreibungen insbesondere Folgendes aus: Eine Bank kann mehr als ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen aufweisen. In diesem Fall ist für jedes Programm eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Jedoch kann ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen einen oder mehrere Deckungspools umfassen. Mehrere Deckungspools oder unterschiedliche Emissionen sind nicht zwangsläufig Indikatoren für das Vorhandensein getrennter Programme gedeckter Schuldverschreibungen.

Abs. 2 schreibt vor welche Angaben und Unterlagen dem Antrag anzufügen sind und in Abs. 3 wird festgehalten, unter welchen Bedingungen die Genehmigung zu erteilen ist.

#### **Zu Art. 26**

Diese Regelung setzt Art. 18 Abs. 2 CBD um. Diese Bestimmung regelt die für die Durchführung zuständigen Stellen.

#### **Zu Art. 27**

Art. 27 setzt Art. 18 Abs. 3 und 5 sowie Art. 22 CBD um. Die aufsichtsrechtliche Aufgabenzuweisung im Zusammenhang mit der Umsetzung des GSVG kommt der FMA zu. Diese Aufgabenzuweisung umfasst die Überwachung der Einhaltung aller Pflichten dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung.

Die der FMA im Rahmen ihrer Aufgaben bezüglich ihrer Vollzugspflicht des GSVG zustehenden Befugnisse sind in Abs. 2 aufgezählt. Abs. 2 bis 5 ist – im Sinne der Vorhersehbarkeit des Handelns der FMA und damit der Rechtssicherheit – angelehnt an Art. 35 BankG.



**Zu Art. 28**

Die Bestimmung regelt die Rechtsmittel. Die Zuständigkeit der FMA-Beschwerdekommision als Rechtsmittelinstanz für Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA ergibt sich aus dem Finanzmarktaufsichtsgesetz.

**Zu Art. 29**

Art. 29 legt fest, dass die Banken ihre Tätigkeiten nach dem GSVG durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen haben und dabei die entsprechenden Bestimmungen des BankG anzuwenden sind.

**Zu Art. 30**

Die Bestimmung stellt klar, dass das Amtsgeheimnis für mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter, hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt gilt.

**Zu Art. 31**

Art. 31 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden und besagt, dass die entsprechende Bestimmung des BankG anzuwenden ist. Dieser Artikel setzt somit den Art. 20 Abs. 1 CBD um, der die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Abwicklungsbehörde und der FMA vorschreibt.

**Zu Art. 32**

Diese Bestimmung regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Behörden anderer EWR-Staaten und dient der Umsetzung von Art. 25 CBD. Sie ist den entsprechenden Bestimmungen im BankG, im Zahlungskontengesetz (ZKG) und im Zahlungsdienstegesetz (ZDG) nachempfunden.

**Zu Art. 33**

Diese Bestimmung regelt die Übertretungen. Abs. 1 setzt die Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 CBD um und wurde entsprechend der Rezeptionsvorlage aus Österreich umgesetzt.

Weiters werden noch analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten Regelungen zur Bestrafung von natürlichen und juristischen Personen getroffen.

Abs. 6 regelt eine Herabsetzung der Bussen im Fall von Fahrlässigkeit auf die Hälfte, wie das auch in anderen Finanzmarktgesetzen üblich ist.

**Zu Art. 34**

Art. 34 setzt jene innerstaatlichen verwaltungsrechtlichen Massnahmen fest, die nach Art. 23 Abs. 2 CBD erforderlich sind.

**Zu Art. 35**

Diese Bestimmung setzt Art. 23 Abs. 4 CBD um und betont den Verhältnismässigkeits- und Effizienzgrundsatz bei der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Massnahmen.

**Zu Art. 36**

Diese Bestimmung setzt Art. 24 CBD um und entspricht den gleichartigen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen zur Veröffentlichung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen durch die FMA.

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung sind insbesondere der durch die Bekanntmachung zu erwartende Schaden für den Sanktionierten, die Art, Schwere und Dauer des Verstosses und der durch den Verstoss allfällig verursachte Schaden zu berücksichtigen sowie das Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung gegenüberzustellen.

**Zu Art. 37**

Art. 37 setzt Art. 26 Abs. 1 CBD um und besagt, welche Informationen von der FMA auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen sind.

**Zu Art. 38**

Dieser Artikel legt die Meldungen der FMA an die EBA fest. Die Umsetzung von Art. 26 Abs. 3 CBD wird in Abs. 1 vorgenommen. Die Verpflichtung zur Meldung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen sowie Rechtsmittel mit Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens nach Abs. 2 an die EBA ergibt sich aus Art. 24 Abs. 9 CBD.

**Zu Art. 39**

Art. 39 legt fest, dass sich die von der FMA festgelegten Gebühren nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, d.h. nach Anhang 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG), richten.

**Zu Art. 40**

Art. 40 regelt das Inkrafttreten des GSVG.

**4.2 Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**

Der FMA obliegt die Aufsicht und der Vollzug des neuen Gesetzes über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken. Dies erfordert die Aufnahme des Gesetzes in Art. 5 Abs. 1 FMAG.

**4.3 Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG)**

Die Emission von gedeckten Schuldverschreibung nach dem GSVG ist ein Bankgeschäft und ist somit in das BankG aufzunehmen.

#### **4.4 Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)**

Die Anpassungen dienen der Umsetzung von Art. 29 CBD. Es wird der Begriff "gedeckte Schuldverschreibung" in den Begriffsbestimmungen definiert.

#### **4.5 Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)**

##### **Zu Art. 54 Abs. 6**

In Art. 54 Abs. 6 wird Art. 28 CBD umgesetzt.

##### **Zu Art. 84a Abs. 1 und 2**

Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung ist notwendig, da es aufgrund einer Anpassung der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-RL) durch die Richtlinie (EU) 2021/2261 in der EU ab 1. Januar 2023 möglich ist, dass Verwaltungsgesellschaften statt den wesentlichen Anlegerinformationen ein Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-VO) den Anlegern vorlegen können. Damit werden im Wesentlichen dieselben Informationspflichten gegenüber den Privatanlegern, die nach der UCITS-RL gefordert sind, erfüllt. Verwaltungsgesellschaften können auch beschliessen, für professionelle Anleger Basisinformationsblätter zu erstellen. In diesen Fällen darf die Erstellung von wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne der UCITS-RL von den zuständigen Behörden nicht verlangt werden. Bis zum 31. Dezember 2021 waren UCITS-Verwaltungsgesellschaften von der Vorlage von Basisinformationsblättern im Sinne der PRIIP-VO im Rahmen einer Übergangsregelung ausdrücklich befreit. Diese Übergangsfrist wird gemäss der Abänderungsverordnung (EU) 2021/2259 um ein Jahr verlängert, läuft aber endgültig am 31. Dezember 2022 ab. Nachdem im Rahmen der Schaffung eines Gesetzes über gedeckte Schuldverschreibungen auch eine UCITSG-Anpassung notwendig ist, bietet es sich an, in diese Vorlage auch die erforderliche Anpassung aufgrund der Abänderung der UCITS-RL durch die Richtlinie (EU) 2021/2261 aufzunehmen.

5. **REGIERUNGSVORLAGE**

5.1 **Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken**

**Gesetz**

vom ...

**über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken  
(Gedekte Schuldverschreibungsgesetz; GSVG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Anforderungen für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen. Es regelt zudem:

- a) die strukturellen Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen;
- b) die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen;
- c) die Veröffentlichungspflichten bei gedeckten Schuldverschreibungen.

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen von Banken und die Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Wertpapier- und Kreditwesen sowie die Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen<sup>2</sup>.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen durch Banken.

## Art. 3

### *Begriffsbestimmungen*

1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. "gedeckte Schuldverschreibung": eine Schuldverschreibung, die von einer Bank nach den Bestimmungen dieses Gesetzes emittiert und durch

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29).

Deckungswerte besichert wird, auf die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen direkten Zugriff als bevorrechtigte Gläubiger haben;

2. "Programm gedeckter Schuldverschreibungen": die strukturellen Merkmale einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen, die durch rechtliche Bestimmungen und vertragliche Bedingungen festgelegt sind, und zwar entsprechend der Genehmigung nach Art. 25, die der — gedeckte Schuldverschreibungen emittierenden — Bank erteilt wurde;
3. "Deckungspool": eine klar festgelegte Menge von Vermögenswerten, die aus gedeckten Schuldverschreibungen erwachsende Zahlungsverpflichtungen sichern und von anderen Vermögenswerten vermögensrechtlich getrennt sind, die die gedeckte Schuldverschreibungen emittierende Bank hält;
4. "Deckungswerte": die Vermögenswerte, die in einem Deckungspool enthalten sind;
5. "als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte": die physischen Vermögenswerte und die Vermögenswerte in Form von Risikopositionen, mit denen Deckungswerte besichert werden;
6. "Vermögenstrennung": die Massnahmen, die eine gedeckte Schuldverschreibungen emittierende Bank ergreift, um Deckungswerte festzustellen und sie rechtlich dem Zugriff von anderen Gläubigern als Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen oder Gegenparteien von Derivatekontrakten zu entziehen;
7. "Bank": ein Kreditinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>3</sup>;

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

8. "automatische vorzeitige Fälligestellung": eine Situation, in der eine gedeckte Schuldverschreibung bei dem Konkurs oder der Abwicklung des Emittenten automatisch fällig gestellt wird und ausbezahlt ist und in der die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen einen durchsetzbaren Anspruch auf Rückzahlung zu einem Zeitpunkt haben, der vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum liegt;
9. "Marktwert": für die Zwecke von Immobilien den Marktwert im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
10. "Beleihungswert": für die Zwecke von Immobilien den Beleihungswert im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
11. "Primärwerte": Deckungswerte, die aufgrund ihrer dominanten Stellung im Deckungspool dessen Art bestimmen;
12. "Substitutionswerte": Deckungswerte, die zur Erfüllung der Deckungsanforderungen beitragen und keine Primäraktiva sind;
13. "Übersicherung": die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene oder freiwillig vereinbarte Gesamthöhe der Sicherheiten, die die Deckungsanforderung des Art. 7 überschreitet;
14. "Anforderung der kongruenten Refinanzierung": eine Regelung, der zufolge Zahlungsströme zwischen fälligen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten auszugleichen sind, indem vertraglich sichergestellt wird, dass Zahlungen von Kreditnehmern und Gegenparteien von Derivatekontrakten fällig werden, bevor Zahlungen an Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten geleistet werden und, dass die erhaltenen Beträge mindestens den gleichen Wert haben wie die an Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten zu leistenden Zahlungen sowie, dass die von Kreditnehmern und Gegenparteien von Derivatekontrakten erhaltenen Beträge nach Art. 19 Abs. 2



in den Deckungspool aufgenommen werden, bis die Zahlungen an die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten fällig werden;

15. "Netto-Liquiditätsabfluss": alle an einem Tag fällig werdenden Zahlungsabflüsse, einschliesslich Tilgungs- und Zinszahlungen sowie Zahlungen im Rahmen von Derivatekontrakten des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nach Abzug aller am selben Tag fällig werdenden Zahlungszuflüsse für Forderungen aus Deckungswerten;
16. "öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen": die Aufsicht über Programme gedeckter Schuldverschreibungen zur Gewährleistung der Einhaltung und der Durchsetzung der Anforderungen an die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
17. "Abwicklung": die Abwicklung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
18. "Gruppe": eine Gruppe im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
19. "öffentliches Unternehmen": ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Art. 2 Bst. b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission<sup>4</sup>.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Richtlinie (EU) 2019/2162, ergänzend Anwendung.

3) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben und weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. 318 vom 17.11.2006, S. 17).

4) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts.

## II.

### **Strukturelle Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen**

#### **A. Doppelter Rückgriff und Insolvenzferne**

##### Art. 4

##### *Doppelter Rückgriff*

1) Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten, sofern die Derivatekontrakte die Anforderungen nach Art. 13 erfüllen, haben folgende Forderungen:

- a) eine Forderung gegenüber der die gedeckten Schuldverschreibungen emittierenden Bank;
- b) im Falle des Konkurses oder der Abwicklung der die gedeckten Schuldverschreibungen emittierenden Bank:
  - 1. eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag; und
  - 2. etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus den Deckungswerten nach Art. 23 Bst. a; und
- c) im Falle des Konkurses der die gedeckten Schuldverschreibungen emittierenden Bank, und für den Fall, dass die vorrangige Forderung nach Bst. b nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann, eine Forderung nach Art. 23 Bst. b.

2) Die in Abs. 1 genannten Forderungen beschränken sich auf die vollständigen, aus den gedeckten Schuldverschreibungen erwachsenden Zahlungsverpflichtungen.

#### Art. 5

##### *Insolvenzferne gedeckter Schuldverschreibungen*

Zahlungsverpflichtungen der Bank aus einer gedeckten Schuldverschreibung sind nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligstellung bei Konkurs oder Abwicklung der Bank, die die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.

### **B. Deckungspool und Deckung**

#### Art. 6

##### *Anerkennungsfähige Deckungswerte*

1) Zur Besicherung von gedeckten Schuldverschreibungen sind folgende Deckungswerte geeignet:

- a) Vermögenswerte nach Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sofern die emittierende Bank die Anforderungen des Art. 129 Abs. 1a bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt; oder
- b) sonstige Deckungswerte hoher Qualität, mit denen sichergestellt wird, dass die Bank, welche die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, eine Zahlungsforderung nach Abs. 4 hat, die mit als Sicherheit gestellten Vermögenswerten im Sinne von Abs. 5 besichert ist; oder
- c) vorbehaltlich Abs. 7 Vermögenswerte in Form von Darlehen, die öffentlichen Unternehmen gewährt werden oder von diesen garantiert werden.

2) Kredite nach Art. 2 des Konsumkreditgesetzes gelten nicht als Deckungswerte.

3) Bei Vermögenswerten nach Abs. 1 Bst. b hat die Bank, welche die gedeckte Schuldverschreibung begibt, die Durchsetzbarkeit von Zahlungsforderungen und die Verwertbarkeit der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte vor der Aufnahme in den Deckungspool zu bewerten.

4) Die Zahlungsforderung, die die Bank aus den Deckungswerten nach Abs. 1 Bst. b hat, unterliegt folgenden rechtlichen Anforderungen:

- a) Der Vermögenswert ist eine Zahlungsforderung, die einen zu jeder Zeit bestimmbaren Mindestwert hat und rechtswirksam und durchsetzbar ist. Die Zahlungsforderung hat keiner anderen Bedingung als der Bedingung zu unterliegen, dass sie zu einem zukünftigen Zeitpunkt fällig wird und durch eine Hypothek, eine Belastung, ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit besichert ist;
- b) die Hypothek, die Belastung, das Pfandrecht oder die andere Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung ist durchsetzbar;
- c) alle rechtlichen Voraussetzungen zur Bestellung der Hypothek, der Belastung, des Pfandrechts oder der Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung wurden erfüllt; und
- d) die Hypothek, die Belastung, das Pfandrecht oder die Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung versetzt die Bank, die die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, in die Lage, den Wert der Forderung unverzüglich einzuziehen.

5) Die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die eine Zahlungsforderung nach Abs. 1 Bst. b besichern, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Für physische als Sicherheit gestellte Vermögenswerte gibt es Bewertungsstandards, die unter Sachverständigen allgemein anerkannt und für den betreffenden physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswert geeignet sind, und es besteht ein anerkanntes öffentliches Register, in dem die Eigentumsverhältnisse und die Ansprüche an diesen physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten erfasst sind; oder
- b) bei Vermögenswerten in Form von Risikopositionen ergibt sich die Sicherheit und Solidität der betreffenden Gegenpartei entweder aufgrund von Steuererhebungsbefugnissen oder durch die laufende öffentliche Beaufsichtigung der betrieblichen Solidität und Solvabilität der Gegenpartei.

6) Die Vermögenswerte nach Abs. 1 Bst. a tragen bis zur Höhe der Sicherungsrechte einschliesslich der vorrangigen Sicherungsrechte oder zu 70% des Werts der als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der gedeckten Schuldverschreibung bei, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die in Abs. 5 Bst. a genannten, als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte, die in Abs. 1 Bst. a genannte Vermögenswerte besichern, müssen weder die Grenze von 70% noch die Grenzen des Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einhalten.

7) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. c unterliegen gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Kredite besichert sind, die an öffentliche Unternehmen gewährt werden oder durch öffentliche Unternehmen als Primäraktiva garantiert sind, einer Übersicherung von mindestens 10 % sowie allen folgenden Bedingungen:

- a) Die öffentlichen Unternehmen erbringen wesentliche öffentliche Dienstleistungen auf der Grundlage einer Lizenz, eines Konzessionsvertrags oder in einer anderen Form der Beauftragung durch eine Behörde.
- b) Die öffentlichen Unternehmen unterliegen der öffentlichen Aufsicht.

- c) Die öffentlichen Unternehmen verfügen über Befugnisse, die die Erzeugung ausreichender Einnahmen ermöglichen; das wird sichergestellt, indem die entsprechenden öffentlichen Unternehmen:
1. über eine angemessene Flexibilität bei der Erhebung und Erhöhung der Gebühren, Entgelte und Forderungen für die erbrachte Dienstleistung verfügen, damit sie ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherstellen können;
  2. auf gesetzlicher Grundlage ausreichende Zuwendungen für die Erbringung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen erhalten, um ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherzustellen; oder
  3. mit einer Behörde einen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag abgeschlossen haben.

8) Die Bewertung der physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die in Abs. 1 Bst. a und b genannte Vermögenswerte besichern, hat nach allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Deckungswerte in den Deckungspool muss eine aktuelle Bewertung zum Markt- oder Beleihungswert, abhängig von der Anforderung des jeweiligen Deckungswerts, vorliegen. Die Bewertung ist von einem vom Kreditvergabeprozess unabhängigen Sachverständigen vorzunehmen, der über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. In die Bewertung dürfen keine spekulativen Elemente einfließen und der Wert der als Sicherheit gestellten Deckungswerte ist in transparenter und eindeutiger Weise zu dokumentieren. Die Bank hat die Unterlagen für die Bewertung auf einem dauerhaften Datenträger aufzubewahren.

9) Die Banken haben über ein wirksames Verfahren zu verfügen, um überwachen zu können, dass die physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die in Abs. 1 Bst. a und b genannte Vermögenswerte besichern, angemessen gegen

Schäden versichert sind und, dass der Versicherungsanspruch der Vermögenstrennung nach Art. 14 unterliegt.

10) Die Banken haben für die Kreditvergabe von in Abs. 1 genannten Deckungswerten Grundsätze festzulegen und diese zu dokumentieren.

### **C. Allgemeines über die Deckung**

#### **Art. 7**

##### *Deckungsanforderungen*

1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muss jederzeit durch Deckungswerte in mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

2) Programme gedeckter Schuldverschreibungen haben mindestens die Deckungsanforderungen der Abs. 3 bis 8 zu erfüllen.

3) Alle Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch Zahlungsforderungen abzudecken, die mit den Deckungswerten verbunden sind.

4) Die in Abs. 3 genannten Verbindlichkeiten umfassen:

- a) die Verpflichtungen zu Tilgungszahlungen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen;
- b) die Verpflichtungen zur Zahlung jeglicher Zinsen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen;
- c) die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit nach Art. 13 gehaltenen Derivatekontrakten; und

- d) die erwarteten Kosten für Führung und Verwaltung, die für die Abwicklung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen anfallen.

Zusätzlich ist jederzeit eine Übersicherung im Ausmass von zumindest 5 % des Nennwerts der im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen zu halten. Die Übersicherung hat in Deckungswerten oder in Substitutionswerten zu erfolgen.

5) Folgende Deckungswerte leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Deckungsanforderungen:

- a) Primärwerte;
- b) Substitutionswerte;
- c) nach Art. 19 gehaltene liquide Aktiva; und
- d) Zahlungsforderungen im Zusammenhang mit nach Art. 13 gehaltenen Derivatekontrakten.

Unbesicherte Forderungen, bei denen ein Ausfall nach Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, sind nicht für die Deckung anrechenbar.

6) Für die Zwecke der Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 Bst. d ist Art. 13 anzuwenden.

7) Mit der Berechnung der erforderlichen Deckung ist sicherzustellen, dass der aggregierte Kapitalbetrag aller Deckungswerte mindestens dem Wert des aggregierten Kapitalbetrags der Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen nach Abs. 4 Bst. a bis d entspricht („Nominalprinzip“).

8) Banken sind jederzeit berechtigt, eine über die in Abs. 1 bis 7 normierten gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung (Übersicherung) vorzuhalten.



## Art. 8

*Deckungsregister*

1) Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen und der Ansprüche des Vertragspartners der Bank aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatverträgen) bestimmten Deckungswerte, Substitutionswerte nach Art. 9 und Sicherungsgeschäfte nach Art. 13 sind von der Bank einzeln in ein Deckungsregister einzutragen. Werden fremde Deckungswerte oder Teile davon als Deckung bestellt, so ist die andere Bank, die diese Deckungswerte innehat, im Deckungsregister anzumerken.

2) Kreditforderungen dürfen nur mit Zustimmung des Kreditnehmers in das Deckungsregister eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt.

3) Sicherungsgeschäfte dürfen nur mit Zustimmung des externen Deckungspool-Treuhänders und des Vertragspartners der Bank in das Deckungsregister eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Die Zustimmung des externen Deckungspool-Treuhänders zur Eintragung begründet im Verhältnis zwischen Bank und Vertragspartner die unwiderlegliche Vermutung, dass das Sicherungsgeschäft von der Bank zum Zweck der Verminderung der nach Art. 13 Abs. 1 genannten Risiken abgeschlossen wurde. Die Zustimmung des Vertragspartners der Bank kann für mehrere Sicherungsgeschäfte auch im Voraus erteilt werden. Die Bank hat den Vertragspartner des Sicherungsgeschäftes von der erfolgten Eintragung unverzüglich zu verständigen.

4) Die zur Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte nach Abs. 1 sind aus dem Deckungsregister zu löschen, sobald sie vollständig getilgt sind. Deckungswerte, die nicht vollständig

getilgt sind, können nur mit Zustimmung des externen Deckungspool-Treuhänders aus dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Löschung eines in das Deckungsregister eingetragenen Sicherungsgeschäftes vor dessen vollständiger Abwicklung ist nur mit Zustimmung des Vertragspartners der Bank wirksam; eine Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Sind die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a erfüllt, darf der Vertragspartner die Entfernung des Derivats aus dem Deckungspool nicht verweigern. Die Löschung ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

5) Die Bank hat die Führung und die Inhalte des Deckungsregisters zu dokumentieren. Die Bank hat die Dokumentation bis zumindest fünf Jahre nach Auslaufen des Programms gedeckter Schuldverschreibungen, mindestens aber zehn Jahre lang ab erstmaliger Emission aufzubewahren. Der FMA ist auf deren Verlangen die Dokumentation des Deckungsregisters zu übermitteln.

6) Die Führung getrennter Deckungsregister, deren Deckungswerte jeweils bestimmten Emissionen der gedeckten Schuldverschreibung zugeordnet sind, ist zulässig. Die Bildung gemischter Deckungsregister mit Werten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a einerseits und nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b andererseits ist nicht zulässig.

7) Die Regierung kann weitere Anforderungen zum Deckungsregister mit Verordnung festlegen.

## Art. 9

### *Zusammensetzung von gedeckten Schuldverschreibungen*

Die zugrundeliegenden Primärwerte einer gedeckten Schuldverschreibung müssen in einem Deckungspool zumindest 85 % der Deckungsanforderung erreichen oder überschreiten. Höchstens 15 % der Deckungsanforderung darf aus

Substitutionswerten nach Art. 129 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Rahmen der dort festgelegten Grenzen erfüllt werden.

#### Art. 10

##### *Belegenheit von Deckungswerten*

1) Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, sind nur berechtigt, Deckungswerte in den Deckungspool aufzunehmen, bei denen es sich um als Sicherheit gestellte Deckungswerte handelt und die in folgenden Regionen gelegen sind:

- a) im Inland;
- b) im Europäischen Wirtschaftsraum;
- c) in der Schweiz; oder
- d) im Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland.

2) Banken haben jederzeit sicherzustellen, dass die in Abs. 1 genannten Deckungswerte allen Anforderungen nach Art. 6 entsprechen.

#### Art. 11

##### *Gemeinsame Finanzierungen*

Banken dürfen Vermögenswerte, die durch eine andere Bank ausgereicht wurden, als Deckungswerte für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwenden, sofern die Anforderungen nach Art. 6 und 14 erfüllt sind.

Art. 12

*Zusammensetzung des Deckungspools*

1) Nach Massgabe dieses Gesetzes können gedeckte Schuldverschreibungen emittiert werden aufgrund von:

- a) Deckungswerten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a;
- b) sonstigen Deckungswerten hoher Qualität nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b; sowie
- c) Deckungswerten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c.

Für die Deckungswerte nach Bst. a, b und c sind jeweils getrennte Deckungspools zu bilden.

2) Die Aufnahme eines Deckungswerts in den Deckungspool erfasst im Zweifel sämtliche für diesen Vermögenswert bestellte Sicherheiten und sonstigen Nebenrechte sowie Versicherungsforderungen zur Versicherung physischer Sicherheiten.

3) Gedeckte Schuldverschreibungen emittierende Banken können innerhalb der Kategorien nach Abs. 1 mehrere eigenständige Deckungspools führen.

Art. 13

*Sicherungsgeschäfte im Deckungspool*

1) Derivatekontrakte dürfen in den Deckungspool aufgenommen werden, wenn sie:

- a) ausschliesslich zu Zwecken der Risikoabsicherung in den Deckungspool aufgenommen wurden, ihr Volumen im Falle einer Verringerung des abgesicherten Risikos angepasst wird und sie entfernt werden, wenn das abgesicherte Risiko nicht mehr besteht;

- b) im Deckungsregister nach Art. 8 dokumentiert sind;
- c) nach Art. 14 getrennt sind;
- d) bei Konkurs oder Abwicklung der Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, nicht gekündigt werden können; und
- e) den Anforderungen nach Art. 7 Abs. 8 und Art. 8 Abs. 2 bis 4 entsprechen.

2) Für den Zweck der Risikoabsicherung, zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken oder einer Kombination davon, dürfen Derivatekontrakte im Zuge des Programms gedeckter Schuldverschreibungen mit

- a) dem Staat oder
- b) einer Bank unter Einhaltung der Bedingungen nach Abs. 3 abgeschlossen werden.

3) Derivatekontrakte gemäss Abs. 2 Bst. b dürfen nur mit Banken abgeschlossen werden, die eine Übersicherung nach Art. 7 Abs. 4 in Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, der Schweizerischen Nationalbank oder bei geeigneten Banken mit Sitz in einem der in Art. 10 genannten Staaten, denen nach Massgabe von Art. 119 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprungslaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Art. 120 Abs. 1 oder der Tabelle 5 des Art. 121 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Bank bereits beim Erwerb bekannt ist,

halten. Für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen massgeblich.

#### Art. 14

##### *Trennung von Deckungswerten*

1) Deckungswerte haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) alle Deckungswerte sind für die Bank, die die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, jederzeit einzeln bewertbar und getrennt von anderen Werten feststellbar;
- b) die Eintragung von vertretbaren Wertpapieren in das Deckungsregister nach Art. 8 hat die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) zu bezeichnen;
- c) das als Ersatzdeckung dienende Bargeld ist gesondert zu verwahren;
- d) alle Deckungswerte unterliegen der Vermögenstrennung durch die Bank, die die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, aufgrund rechtlich verbindlicher und durchsetzbarer Vorschriften;
- e) bis die nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b genannte vorrangige Forderung erfüllt ist, sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Konkursmasse der Bank, die die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.

2) Zu den Deckungswerten gehören alle im Zusammenhang mit Positionen eines Sicherungsgeschäftes erhaltenen Sicherheiten.

3) Die Anforderungen nach Abs. 1 gelten auch im Falle des Konkurses oder der Abwicklung der Bank, welche die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.

## **D. Risikomanagement und Deckungspool-Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools**

### **Art. 15**

#### *Risikomanagement*

1) Die Risikomanagement-Funktion jeder Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, hat über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen zur Erfassung und Überwachung von Risiken nach Abs. 2 zu verfügen. Die Bank hat dafür zu sorgen, dass die Risikomanagement-Funktion über ausreichende personelle und organisatorische Ressourcen sowie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

2) Die Bank muss für das Geschäft mit gedeckten Schuldverschreibungen über ein für die Art und den Umfang ihres Geschäfts geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher mit dem Geschäft für gedeckte Schuldverschreibungen verbundener Risiken, wie insbesondere Marktrisiken, Zins- und Währungsrisiken, Kredit- und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Die operative Tätigkeit des Risikomanagements ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **Art. 16**

#### *Bestellung eines Deckungspool-Treuhänders*

1) Jede Bank, die gedeckte Schuldverschreibungen emittiert, hat für die Überwachung des Deckungspools einen externen Deckungspool-Treuhänder zu bestellen, der von der emittierenden Bank unabhängig ist. Die Wirksamkeit der Bestellung bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Die Funktionsperiode des Deckungspool-Treuhänders beträgt höchstens fünf Jahre. Die

Wiederbestellung ist nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat zulässig, sofern die Bank die Tätigkeit des Deckungspool-Treuhänders angemessen dokumentiert und evaluiert hat.

2) Als externer Deckungspool-Treuhänder können bestellt werden:

- a) ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz; oder
- b) ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem Wirtschaftsprüfergesetz.

3) Eine Bestellung als externer Deckungspool-Treuhänder ist ausgeschlossen, wenn Umstände, welche die wirtschaftliche oder personelle Unabhängigkeit in Frage stellen, vorliegen. Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sowie die Ausübung anderer Schlüsselfunktionen bei der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank; oder
- c) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen.

4) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat für die Ausübung seiner Funktion folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Der Deckungspool-Treuhänder oder die Mitglieder der Geschäftsleitung des Deckungspool-Treuhänders verfügen über einen guten Ruf;



- b) der Deckungspool-Treuhänder oder mehrheitlich die Mitglieder der Geschäftsleitung des Deckungspool-Treuhänders verfügen über gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen.

5) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat der Bank, von der er bestellt wurde, unverzüglich anzuzeigen, wenn Gründe vorliegen, die an seiner Unabhängigkeit zweifeln lassen. Die Bank hat daraufhin die geeigneten Massnahmen zu ergreifen und die FMA unverzüglich darüber zu informieren.

6) Die Bank hat der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- a) die erstmalige Bestellung eines externen Deckungspool-Treuhänders samt aller Unterlagen, die notwendig sind, um dessen fachliche Qualifikation und persönliche Eignung zu überprüfen;
- b) jede Wiederbestellung eines externen Deckungspool-Treuhänders;
- c) jede Änderung in der Person des externen Deckungspool-Treuhänders;
- d) jede Änderung bei den Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4.

7) Die erstmalige Bestellung sowie der Wechsel des externen Deckungspool-Treuhänders bedürfen der vorgängigen Genehmigung der FMA.

8) Die Funktion des externen Deckungspool-Treuhänders endet:

- a) mit Ablauf der Funktionsperiode;
- b) durch Zurücklegung der Funktion; oder
- c) durch Abberufung nach Abs. 9.

9) Die Bank hat den externen Deckungspool-Treuhänder abuberufen, wenn

- a) eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt;

- b) nachträglich hervorkommt, dass eine Bestellungsvoraussetzung nicht gegeben war;
- c) dauernde Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion eintritt; oder
- d) eine grobe Pflichtverletzung vorliegt.

10) Die Bank ist gegenüber dem externen Deckungspool-Treuhänder bei der Ausübung seiner Funktion nicht zur Erteilung von Weisungen berechtigt.

11) Der externe Deckungspool-Treuhänder haftet gegenüber der Bank und den Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen für seine Tätigkeit nach diesem Gesetz nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht unabhängig davon, ob mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, mit einer Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beschränkt. Die Ersatzpflicht kann darüber hinaus durch Vertrag weder beschränkt noch ausgeschlossen werden.

## Art. 17

### *Aufgaben und Pflichten des Deckungspool-Treuhänders*

1) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmässige Deckung für gedeckte Schuldverschreibungen nach Art. 7 und die Ansprüche der Gegenparteien aus Derivatekontrakten nach den Vorschriften des Art. 13 jederzeit vorhanden sind.

2) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat darauf zu achten, dass die zur Deckung anererkennungsfähigen Deckungswerte oder Substitutionswerte und die Ansprüche aus den Derivatekontrakten nach den Vorschriften des Art. 8 in das Deckungsregister eingetragen sind.

3) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat vor der Ausgabe von gedeckten Schuldverschreibungen eine Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmässigen Deckung nach Art. 7 und über die Eintragung in das Deckungsregister nach Art. 8 auszustellen.

## Art. 18

### *Informations- und Mitteilungspflichten*

1) Dem externen Deckungspool-Treuhänder steht das Recht zu, in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der Bank Einsicht zu nehmen, soweit sie sich auf gedeckte Schuldverschreibungen sowie auf die in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte beziehen und es für die Erfüllung der in Art. 17 genannten Aufgaben erforderlich ist.

2) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank und der FMA über alle bei Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Geheimnis zu wahren.

3) Die Bank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerte sowie von sonstigen für die Gläubiger gedeckter Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Ansprüchen aus Derivatekontrakten erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem externen Deckungspool-Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

4) Der externe Deckungspool-Treuhänder hat ihm bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer er die Erfüllung der Verpflichtungen der Bank gegenüber dessen Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und insbesondere die

Sicherheit der anerkennungsfähigen Deckungswerte nicht mehr gewährleistet erachtet, unverzüglich der FMA mitzuteilen.

## **E. Anforderungen an die Liquidität**

### **Art. 19**

#### *Liquiditätspuffer*

1) Die Bank hat sicherzustellen, dass der Deckungspool jederzeit einen Liquiditätspuffer aus Vermögenswerten nach Abs. 2 umfasst, die zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Der Liquiditätspuffer hat die maximalen Gesamtnettoliquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage zu decken.

2) Folgende Vermögenswerte sind zur Deckung des Liquiditätspuffers geeignet, sofern diese die Anforderungen an die Vermögenstrennung nach Art. 14 erfüllen:

- a) Vermögenswerte, die den Aktiva der Stufe 1 nach Art. 10 und Aktiva der Stufe 2A nach Art. 11 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61<sup>5</sup> zuzuordnen sind, und
- b) Risikopositionen gegenüber Banken, für die eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI in der Qualität von Bonitätsstufe 1 nach Art. 120 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt.

Die Vermögenswerte Bst. a müssen den allgemeinen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Liquiditätspuffers sowie den allgemeinen und operativen

---

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S.1).

Anforderungen für liquide Aktiva nach Art. 6 bis 8 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen. Die Bewertung dieser Vermögenswerte hat nach Art. 9 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zu erfolgen und die Anforderungen an die Zusammensetzung des Liquiditätspuffers nach Aktivastufen nach Art. 17 der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 müssen erfüllt sein. Vermögenswerte nach Abs. 2 Bst. b dürfen insgesamt 15 % des vorzuhaltenden Liquiditätspuffers nicht übersteigen.

3) Der Liquiditätspuffer darf zu keiner Zeit eine Forderung, bei der ein Ausfall nach Art. 178 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, enthalten.

4) Die Bank muss keinen Liquiditätspuffer nach Abs. 1 vorhalten, sofern die gedeckten Schuldverschreibungen jederzeit den Anforderungen der kongruenten Refinanzierung entsprechen.

## **F. Transparenzvorschriften**

### **Art. 20**

#### *Anlegerinformationen*

1) Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, haben den Anlegern detaillierte Informationen nach Abs. 2 über ihre Programme gedeckter Schuldverschreibungen bereitzustellen, indem sie diese quartalsweise auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

2) Die Informationen nach Abs. 1 umfassen insbesondere folgende Angaben zum Portfolio:

- a) den Betrag des Deckungspools und der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen;
- b) eine Aufstellung der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) für alle im Rahmen dieses Programms getätigten Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, denen eine ISIN zugeordnet wurde;
- c) die geografische Verteilung und Art der Deckungswerte, Umfang ihrer Darlehen und Bewertungsmethode;
- d) Angaben zum Marktrisiko, inklusive des Zins- und des Währungsrisikos, sowie zu Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- e) die Fälligkeitsstruktur der Deckungswerte und der gedeckten Schuldverschreibungen;
- f) die Höhe der erforderlichen und der verfügbaren Deckung und die Höhe der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Übersicherung;
- g) der prozentuelle Anteil an Darlehen im Portfolio/Deckungspool/Programm, die seit mehr als 90 Tagen überfällig sind, sofern kein Fall nach Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegt;
- h) der Betrag an Vermögenswerten, die seit Emission aus dem Portfolio/Deckungspool/Programm ausgebucht wurden, etwa aufgrund einer Einstufung nach Art. 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, inklusive einer Beschreibung für die Gründe der Ausbuchung.

3) Die Regierung kann Inhalt und Gliederung für die Informationen nach Abs. 2 mit Verordnung festlegen.

## **G. Bezeichnungsschutz**

### **Art. 21**

#### *Bezeichnung*

1) Nur den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende gedeckte Schuldverschreibungen dürfen unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und dessen amtliche Übersetzung in alle Amtssprachen der Union in Verkehr gebracht werden.

2) Nur den Vorschriften dieses Gesetzes und des Art. 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/2160<sup>6</sup> geänderten Fassung entsprechende gedeckte Schuldverschreibungen dürfen unter der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ und dessen amtliche Übersetzung in alle Amtssprachen der Union in Verkehr gebracht werden.

3) Gedeckte Schuldverschreibungen von Banken mit Sitz ausserhalb Liechtensteins dürfen im Inland unter den dafür dort erlaubten Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden. Werden diese Bezeichnungen hierbei in einer deutschen Übersetzung verwendet, ist die Bezeichnung in der Originalsprache beizufügen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/2160 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S.1).

### III.

#### **Exekutions- und Aufrechnungsschutz; Insolvenzrechtliche Bestimmungen**

##### Art. 22

##### *Exekutions- und Aufrechnungsschutz*

1) Auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte darf nur zugunsten von Ansprüchen aus den gedeckten Schuldverschreibungen und aus den deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatekontrakten) Exekution geführt werden.

2) Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt. Die Forderung darf in das Deckungsregister der Bank erst eingetragen werden, nachdem die Bank dem Schuldner ihre Absicht angezeigt hat, die Forderung in den Deckungspool aufzunehmen, wobei auf den daraus resultierenden Aufrechnungsausschluss hinzuweisen ist. Der Ausschluss der Aufrechnung gilt nicht für eine nach allgemeinem Zivilrecht zulässige Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus deckungszugehörigen Sicherungsgeschäften (Derivatekontrakten) nach Art. 13.

##### Art. 23

##### *Insolvenzrechtliche Bestimmungen*

In einem Konkursverfahren über das Vermögen einer gedeckte Schuldverschreibungen emittierenden Bank gilt Folgendes:

- a) Der Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten bilden bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine Sondermasse zur Befriedigung der Forderungen von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten. Bei



Verwertung der Sondermasse ist Art. 73 Abs. 2 IO nicht anzuwenden. Für die Bestreitung des geltend gemachten Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung gilt Art. 63 Abs. 3 und 5 IO.

- b) Die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten haben eine Konkursforderung, soweit die vorrangige Forderung nach Bst. a nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann. Bei Verteilungen, die der Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse vorhergehen, ist Art. 81 Abs. 1 und 2 anzuwenden.
- c) Art. 27 Abs. 2 IO ist nicht anzuwenden.
- d) Das Gericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen Kurator zur Geltendmachung der Forderungen nach Bst. a und b zu bestellen.
  - 1. Der Kurator hat die Forderungen zu ermitteln und anzumelden. Er ist verpflichtet, die Gläubiger auf ihr Verlangen vor Anmeldung der Forderung zu hören und sie von der Anmeldung zu benachrichtigen. Das Recht der Gläubiger, die Forderungen selbst anzumelden, bleibt unberührt.
  - 2. Der Insolvenzverwalter hat dem Kurator und auf Verlangen den Gläubigern dieser Forderungen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Schuldners zu gewähren.
  - 3. Dem Kurator steht das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung nur für den Teil der Forderungen zu, der voraussichtlich durch die Sondermasse nicht gedeckt ist, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die zur vorzugsweisen Befriedigung der von ihm vertretenen Gläubiger gewidmeten Vermögensstücke betreffen.
  - 4. Der Kurator hat gegen die Konkursmasse Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung. Art 77 IO ist anzuwenden.

- e) Der Insolvenzverwalter kann sich zu seiner Unterstützung bei der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Sondermasse sachverständiger Personen bedienen.

#### IV.

#### **Meldungen und Genehmigung**

##### Art. 24

##### *Meldepflichten der emittierenden Bank*

1) Banken, die gedeckte Schuldverschreibungen emittieren, haben der FMA quartalsweise, zumindest folgende Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen zu übermitteln:

- a) Informationen über die zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Deckungswerte nach Art. 6;
- b) die im Deckungspool aufgenommenen Deckungswerte, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind nach Art. 10;
- c) eine Darlegung der Einhaltung der Anforderungen an die gemeinsame Finanzierung nach Art. 11;
- d) die Zusammensetzung des Deckungspools nach Art. 12;
- e) Informationen über die Verwendung und Wirksamkeit von Sicherungsgeschäften nach Art. 13;
- f) Informationen über die Trennung von Deckungswerten nach Art. 14;
- g) die Einhaltung der Deckungsanforderung nach Art. 7;

- h) die Einhaltung der Anforderungen an den Liquiditätspuffer für den Deckungspool nach Art. 19; und
- i) die Arbeitsweise des Deckungspool-Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools nach Art. 16, inklusive der Ergebnisse der Evaluierung.

2) Die Regierung kann das Nähere zu den Übermittlungspflichten, insbesondere zum Inhalt, der Gliederung, den Meldestichtagen und den Fristen, mit Verordnung regeln.

#### Art. 25

##### *Genehmigung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen*

1) Die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen innerhalb eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung durch die FMA. Die Genehmigung ist von der FMA schriftlich zu erteilen und kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

2) Die Bank hat dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen anzufügen:

- a) einen angemessenen Tätigkeitsplan für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
- b) angemessene Strategien, Verfahren und Methoden für die Billigung, Änderung, Erneuerung und Refinanzierung von Deckungswerten, die in den Deckungspool aufgenommen werden;
- c) Angaben über zuständige Führungskräfte und Personal, die über angemessene Qualifikationen und Kenntnisse über die Emission gedeckter

Schuldverschreibungen und die Verwaltung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen verfügen;

- d) die administrative Struktur des Deckungspools und dessen Überwachung; und
- e) eine Darstellung zu den Auswirkungen auf das Risikoprofil der Bank, inklusive Darstellung der Entwicklung regulatorischer Kennzahlen sowie der Kapital- und Liquiditätsadäquanz.

3) Die Genehmigung für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen ist nur zu erteilen, wenn:

- a) der Tätigkeitsplan für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen angemessen ist;
- b) das Programm angemessene Strategien, Verfahren und Methoden für die Billigung, Änderung, Erneuerung und Refinanzierung von Deckungswerten, die in den Deckungspool aufgenommen werden, vorsieht; und
- c) die Informationen nach Abs. 2 Bst. a und b keine erheblichen Zweifel hinsichtlich der Fähigkeit der Bank wecken, im Rahmen des Programms den gesetzlichen Anforderungen entsprechende gedeckte Schuldverschreibungen zu emittieren und den Deckungspool ordnungsgemäss zu führen und zu überwachen.

**V.**

**Aufsicht, Verfahren, Rechtsmittel und Streitbeilegung**

**Art. 26**

*Organisation und Durchführung*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) Revisionsstellen mit einer Anerkennung nach Art. 37 Bankengesetz.

**Art. 27**

*Aufgaben und Befugnisse der FMA*

1) Die FMA überwacht den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und trifft die dafür notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten und ihren Revisionsstellen alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen erlassen;
- c) rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- d) Empfehlungen, Mitteilungen und Richtlinien erlassen;
- e) in dringenden Fällen sämtliche notwendigen Vorkehrungen, Massnahmen und Anordnungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung treffen;
- f) ausserordentliche Revisionen anordnen oder durchführen;

g) zusätzliche Melde- und Berichtspflichten verlangen.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, Verweigerung der Genehmigung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen nach Art. 25;
- b) die regelmässige Überprüfung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen auf Einhaltung dieses Gesetzes;
- c) die Durchführung von angekündigten oder unangekündigten Ermittlungen inklusive Vor-Ort-Überprüfungen;
- d) die Verhängung von Verwaltungsstrafen und sonstiger Massnahmen nach Art. 33 und 34.

4) Die durch ihr Fehlverhalten anfallenden Kosten tragen die Betroffenen nach Massgabe von Art. 26 Abs. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG).

5) Erhält die FMA von Verletzungen des Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so trifft sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

## Art. 28

### *Rechtsmittel und Verfahren*

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

## Art. 29

*Revisionsstelle*

Banken haben ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz jedes Jahr durch eine nach dem Bankengesetz (BankG) von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Bestimmungen nach Art. 11 und Kapitel IV. Abschnitt C des Bankengesetzes (BankG) finden Anwendung.

## Art. 30

*Amtsgeheimnis*

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe, allfällige durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis. Art. 31a des Bankengesetzes (BankG) gilt sinngemäss.

## Art. 31

*Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 31b des Bankengesetzes (BankG) gilt sinngemäss.

## Art. 32

*Zusammenarbeit und Informationsaustausch*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht nach Massgabe dieses Gesetzes mit folgenden Behörden zusammen:

- a) den für die Aufsicht nach Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/2162 zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- b) den für die Aufsicht nach der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- c) den Abwicklungsbehörden nach der Richtlinie 2014/59/EU aus anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- d) die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA);
- e) die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

2) Die FMA tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Massgabe von Art. 30h des Bankengesetzes (BankG) alle erforderlichen Informationen mit den zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten aus.

3) Die FMA kann die Behörden nach Abs. 1 um Übermittlung alle Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in Art. 26 genannten Stellen weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Art. 30h Abs. 1 Bst. d des Bankengesetzes (BankG) an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten.

4) Art. 30 und Art. 14 des Bankengesetzes (BankG) stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden nach Abs. 1 nicht entgegen.

5) Beabsichtigen die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates, in Liechtenstein Überprüfungen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 30i des Bankengesetzes (BankG).



6) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überwachung oder auf Austausch von Informationen nur ablehnen, wenn:

- a) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- b) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

7) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

8) Wenn die FMA Informationen mit zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates austauscht, kann sie bei der Übermittlung der Informationen darauf hinweisen, dass diese nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung veröffentlicht werden dürfen. In diesem Fall dürfen die Informationen nur für die Zwecke, für die die Zustimmung erteilt wurde, ausgetauscht werden.

## **VI.**

### **Strafbestimmungen**

#### **Art. 33**

##### *Übertretungen*

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 bestraft, wer:

- a) die Genehmigung für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund unrichtiger Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonst wie erschlichen hat;

- b) die Voraussetzungen oder Anforderungen, unter denen die Genehmigung für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen erteilt wurde, nicht mehr erfüllt;
- c) ohne die Genehmigung nach Art. 25 gedeckte Schuldverschreibungen emittiert;
- d) gegen die Anforderungen verstösst in Bezug auf:
  - 1. den doppelten Rückgriff nach Art. 4;
  - 2. die Insolvenzferne nach Art. 5;
  - 3. die anerkennungsfähigen Deckungswerte nach Art. 6;
  - 4. die als Sicherheit gestellten Deckungswerte, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gelegen sind, nach Art. 10;
  - 5. die gemeinsame Finanzierung nach Art. 11;
  - 6. die Zusammensetzung des Deckungspools nach Art. 12;
  - 7. die Indekungnahme von Sicherungsgeschäften nach Art. 13;
  - 8. die Trennung von Deckungswerten nach Art. 14;
- e) entgegen Art. 20 den Anforderungen in Bezug auf die Transparenz nicht nachkommt;
- f) entgegen Art. 19 der Verpflichtung zur Vorhaltung eines Liquiditätspuffers verstösst;
- g) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA oder die Bank nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
- h) wissentlich über einen in das Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräusserung oder Belastung verfügt, obwohl die sonstigen in das Deckungsregister eingetragenen Werte zur vorschriftsmässigen Deckung der

gedeckten Schuldverschreibungen und der Ansprüche der Vertragspartner der Bank aus deckungszugehörigen Derivatverträgen nicht ausreichen;

- i) ohne hierzu berechtigt zu sein, gedeckte Schuldverschreibungen unter einer der Bezeichnungen nach Art. 21 Abs. 1 und 2 in Verkehr bringt; oder
- k) gedeckte Schuldverschreibungen ohne die erforderliche Bescheinigung des externen Deckungspool-Treuhänders nach Art. 17 Abs. 3 emittiert.

2) Die Busse beträgt:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 Millionen Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

4) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es

unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 4 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 34

##### *Andere verwaltungsrechtliche Massnahmen*

Die FMA kann bei einem der in Art. 33 genannten Übertretungen unbeschadet sonstiger Befugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften folgende verwaltungsrechtliche Massnahmen ergreifen:

- a) den Entzug der Genehmigung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen nach Art. 25;
- b) die Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- c) ein vorübergehendes Verbot, das die für die Übertretung verantwortlichen Mitglieder des Leitungsorgans der Bank oder für die Übertretung verantwortliche andere natürliche Person daran hindert, in solchen Unternehmen Führungsaufgaben wahrzunehmen.

## Art. 35

*Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Massnahmen*

Die FMA hat unbeschadet der sonstigen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bei der Festsetzung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Massnahmen wegen Übertretungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie bei der Bemessung der Höhe einer Strafe, soweit angemessen, insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- a) die Schwere und Dauer der Übertretung;
- b) den Grad der Verantwortung der für die Übertretung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für die Übertretung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen, wie sie sich insbesondere aus dem Gesamtnettoumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ergibt;
- d) die Höhe der aufgrund der Übertretung erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen, soweit sie sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch die Übertretung entstanden sind, soweit sie sich beziffern lassen;
- f) die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen zur Zusammenarbeit mit der FMA;
- g) alle früheren Übertretungen der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person; und

- h) tatsächliche oder potentielle systemrelevante Auswirkungen der Übertretung.

#### Art. 36

##### *Veröffentlichung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen*

1) Die FMA veröffentlicht alle rechtskräftig verhängten Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 33 und 34 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Massgabe der einschlägigen Gesetze dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Strafen und Verwaltungsmassnahmen in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) laufende strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die

Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Strafen und Verwaltungsmassnahmen auf der Internetseite abrufbar sind. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

#### Art. 37

##### *Veröffentlichungspflichten der FMA*

Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die folgenden Informationen:

- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in Liechtenstein für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen verabschiedet wurden;
- b) eine Liste der Banken mit einer Genehmigung für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
- c) eine Liste der gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Bezeichnung "Europäische gedeckte Schuldverschreibung" verwendet werden darf; und
- d) eine Liste der gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Bezeichnung "Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)" verwendet werden darf.

Art. 38

*Meldung an die EBA*

1) Die FMA hat der EBA jährlich die Liste von Banken nach Art. 37 Bst. b und die Listen der gedeckten Schuldverschreibungen nach Art. 37 Bst. c und d zu übermitteln.

2) Die FMA hat der EBA alle nach Art. 33 und 34 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen sowie sämtliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren mitzuteilen.

Art. 39

*Gebühren*

Die Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

**VII.**

**Schlussbestimmungen**

Art. 40

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2019/2162 in Kraft.



## **5.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. ...

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

...) Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken (Gedeckte Schuldverschreibungsgesetz, GSVG).

**Anhang 1 Abschnitt I. ""****I"". Banken im Sinne des GSVG**

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem GSVG beträgt für:

- a) die Genehmigung für Programme gedeckter Schuldverschreibungen nach Art. 25 GSVG: 1 000 Franken;
- b) die Ablehnung eines Genehmigungsantrags für Programme gedeckter Schuldverschreibungen: 1 000 Franken;
- c) den Erlass einer Entscheidung bei einer Übertretung nach Art. 33 GSVG je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken;
- d) die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 34 je nach Aufwand und Komplexität des jeweiligen Falles 1 000 bis 10 000 Franken;
- e) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis e vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken vom ... in Kraft.

### **5.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 3 Bst. g

3) Bankgeschäfte sind:

- g) die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des Gedeckte Schuldverschreibungsgesetzes.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken vom ... in Kraft.

#### **5.4 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

### **Gesetz**

vom .....

### **betreffend die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 50

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

50. «gedeckte Schuldverschreibung»: ein Instrument im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken oder, wenn das Instrument vor dem 8. Juli 2022 emittiert

wurde, eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Art. 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG<sup>7</sup> in der am Emissionstag gültigen Fassung;

## **II.**

### **Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen.<sup>8</sup>

## **III. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken ... in Kraft.

---

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S.32).

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328, vom 18.12.2019, S. 29).

**5.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

**Gesetz**

vom .....

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 54 Abs. 6**

6) Die Emittentengrenze von 5 % nach Abs. 1 wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn:

- a) Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht

unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden; oder

- b) Schuldverschreibungen der Definition des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken entsprechen.

In diesem Fall darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Vermögens des OGAW nicht überschreiten. Die FMA übermittelt der ESMA zu Zwecken der Weiterleitung und Veröffentlichung ein Verzeichnis der Kategorien von Schuldverschreibungen und jener Emittenten, die in Liechtenstein die Kriterien erfüllen. Die FMA fügt dem Verzeichnis eine Erläuterung des Status der gebotenen Garantien bei.

#### Art. 84a

1) Soweit eine Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft für den von ihr verwalteten OGAW ein Basisinformationsblatt abfasst, bereitstellt, überarbeitet und übersetzt, das die für Basisinformationsblätter geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014<sup>9</sup> erfüllt, ist dieses von der FMA als Dokument anzusehen, das den in Art. 80 bis 84 und Art. 100 dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen an die wesentlichen Informationen für den Anleger genügt.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-VO; ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1).



2) Die FMA kann im Fall der Übermittlung eines Basisinformationsblattes im Sinne von Abs. 1 nicht verlangen, ein Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger gemäss den Art. 80 bis 84 und Art. 100 zu erstellen.

## **II.**

### **Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften**

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der:

- a) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29); und
- b) Richtlinie (EU) 2021/2261 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 455 vom 20.12.2021, S. 15).

## **III. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch Banken ... in Kraft.



**RICHTLINIE (EU) 2019/2162 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 27. November 2019****über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, <sup>(1)</sup>gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> enthält sehr allgemeine Anforderungen an die strukturellen Elemente gedeckter Schuldverschreibungen. Diese sind darauf beschränkt, dass gedeckte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut begeben werden müssen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, und dass ein Mechanismus des doppelten Rückgriffs besteht. Diese Fragen werden in den nationalen Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen weit ausführlicher geregelt. Diese nationalen Regelungen enthalten auch andere strukturelle Auflagen, insbesondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Deckungspools, die Kriterien für die Anerkennungsfähigkeit von Vermögenswerten, die Möglichkeit, Aktiva zu bündeln, Transparenz- und Berichtspflichten sowie Regeln für die Minderung des Liquiditätsrisikos. Die Regulierungskonzepte der Mitgliedstaaten weichen auch inhaltlich voneinander ab. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es keinen eigenen nationalen Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen. Deshalb wurde im Unionsrecht bisher noch nicht festgelegt, welche strukturellen Schlüsselkomponenten gedeckte Schuldverschreibungen, die in der Europäischen Union begeben werden, aufweisen müssen.
- (2) Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> enthält in Ergänzung zu den in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Anforderungen weitere Bedingungen für die Gewährung einer günstigeren Behandlung im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen, denen zufolge Kreditinstitute für Anlagen in gedeckte Schuldverschreibungen weniger Eigenkapital vorhalten müssen als für Investitionen in andere Vermögenswerte. Diese zusätzlichen Anforderungen erhöhen zwar den Harmonisierungsgrad gedeckter Schuldverschreibungen in der Union, dienen aber dem spezifischen Zweck, die Voraussetzungen dafür festzulegen, dass Anlegern gedeckter Schuldverschreibungen eine solche günstigere Behandlung gewährt wird, und sind ausschließlich im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anwendbar.
- (3) Andere Rechtsvorschriften der Union wie die Delegierten Verordnungen (EU) 2015/35 <sup>(5)</sup> und (EU) 2015/61 <sup>(6)</sup> der Kommission und die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> verweisen auf die Definition der Richtlinie 2009/65/EG, die als Bezugspunkt für die Bestimmung gedeckter Schuldverschreibungen dient, die für die günstigere Behandlung, die diese Rechtsakte Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen gewähren, in Betracht kommen. Der Wortlaut dieser Rechtsakte orientiert sich jedoch an ihrem jeweiligen Zweck und Gegenstand und somit wird der Begriff „gedeckte Schuldverschreibung“ nicht einheitlich verwendet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 56.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. April 2019 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 8. November 2019.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(6)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

- (4) In Bezug auf die Bedingungen für die Anlage in gedeckte Schuldverschreibungen kann insgesamt gesehen von einer Harmonisierung der Bestimmungen ausgegangen werden. In Bezug auf die Bedingungen für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen besteht in der Union jedoch ein gewisses Harmonisierungsdefizit, und das hat mehrere Konsequenzen. Erstens wird die günstigere Behandlung gleichermaßen für Instrumente gewährt, die im Hinblick auf ihre Art sowie auf das Risikoniveau und den Anlegerschutz unterschiedliche Merkmale aufweisen. Zweitens könnten Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen bzw. das Fehlen einer solchen Regelung sowie das Fehlen einer allgemein gültigen Definition des Begriffs „gedeckte Schuldverschreibung“ die Entwicklung eines integrierten Binnenmarkts für gedeckte Schuldverschreibungen behindern. Drittens könnten die Unterschiede hinsichtlich der in den nationalen Vorschriften vorgesehenen Sicherungsvorkehrungen zu Risiken für die Finanzstabilität führen, da gedeckte Schuldverschreibungen, die ein unterschiedliches Maß an Anlegerschutz bieten, in der gesamten Union erworben werden und in den Genuss einer günstigeren Behandlung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und anderen Rechtsakten der Union kommen können.
- (5) Durch die Harmonisierung bestimmter Aspekte der nationalen Rahmenbedingungen aufgrund bestimmter bewährter Verfahren sollten daher die reibungslose und kontinuierliche Entwicklung gut funktionierender Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen in der Union gewährleistet, potenzielle Risiken gemindert und Schwachstellen in Bezug auf die Finanzstabilität abgebaut werden. Mit dieser grundsatzgestützten Harmonisierung sollte eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Emission aller gedeckten Schuldverschreibungen in der Europäischen Union geschaffen werden. Im Zuge der Harmonisierung müssen alle Mitgliedstaaten Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen schaffen, was in Mitgliedstaaten, in denen es noch keine Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen gibt, zur Entwicklung solcher Märkte beitragen dürfte. Ein solcher Markt würde eine stabile Finanzierungsquelle für Kreditinstitute bieten, die auf dieser Grundlage besser in der Lage wären, erschwingliche Hypothekendarlehen für Verbraucher und Unternehmen auszureichen und den Anlegern sichere Alternativen anzubieten.
- (6) In seiner Empfehlung vom 20. Dezember 2012 zur Finanzierung von Kreditinstituten <sup>(8)</sup> forderte der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (im Folgenden „ESRB“) die nationalen zuständigen Behörden und die mit der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> eingerichtete Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) auf, bewährte Verfahren für gedeckte Schuldverschreibungen zu ermitteln und eine Harmonisierung der nationalen Regelungen zu fördern. Ferner wurde empfohlen, dass die EBA Maßnahmen der nationalen zuständigen Behörden koordiniert, insbesondere in Bezug auf die Qualität und die Vermögensstrennung des Deckungspools, die Insolvenzferne gedeckter Schuldverschreibungen, die Aktiva- und Passivarisiken für den Deckungspool sowie die Offenlegung der Zusammensetzung des Deckungspools. Zudem wurde die EBA in der Empfehlung aufgefordert, die Funktionsweise des Markts für gedeckte Schuldverschreibungen unter Bezugnahme auf die von ihr ermittelten bewährten Verfahren während eines Zeitraums von zwei Jahren zu beobachten, um festzustellen, ob gegebenenfalls gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, und das dem ESRB und der Kommission entsprechend mitzuteilen.
- (7) Die Kommission richtete im Dezember 2013 gemäß Artikel 503 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Beratungsersuchen an die EBA.
- (8) In dem der Stellungnahme der EBA vom 1. Juli 2014 beigefügten Bericht, der auf die Empfehlung des ESRB vom 20. Dezember 2012 und das Beratungsersuchen der Kommission vom Dezember 2013 eingeht, empfahl die EBA eine stärkere Konvergenz der nationalen rechtlichen, regulatorischen und aufsichtlichen Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen, um in der Union eine einheitliche Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen in Bezug auf die Risikogewichtung zu erreichen.
- (9) Wie vom ESRB vorgesehen, beobachtete die EBA während eines Zeitraums von zwei Jahren den Markt für gedeckte Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anwendung der in der genannten Empfehlung ermittelten bewährten Verfahren. Auf der Grundlage dieser Beobachtung hat die EBA dem ESRB, dem Rat und der Kommission am 20. Dezember 2016 eine zweite Stellungnahme und einen zweiten Bericht über gedeckte Schuldverschreibungen vorgelegt <sup>(10)</sup>. Darin wurde der Schluss gezogen, dass eine weitere Harmonisierung erforderlich sei, um bei Begriffsbestimmungen und der regulatorischen Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen in der Union mehr Kohärenz zu erreichen. Ferner sollte sich diese Harmonisierung an bereits bestehenden gut funktionierenden Märkten in einigen Mitgliedstaaten orientieren.

<sup>(8)</sup> Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 zur Finanzierung von Kreditinstituten (ESRB/2012/2) (ABl. C 119 vom 25.4.2013, S. 1).

<sup>(9)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>(10)</sup> „EBA Report on covered bonds — Recommendations on harmonisation of covered bond frameworks in the EU“ (EBA-Bericht über gedeckte Schuldverschreibungen: Empfehlungen zur Harmonisierung der Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen in der EU) (2016), EBA-Op-2016-23.

- (10) Gedeckte Schuldverschreibungen werden traditionell von Kreditinstituten begeben. Zweck der gedeckten Schuldverschreibungen ist die Bereitstellung von Mitteln für Darlehen, und einer der Hauptgeschäftsbereiche von Kreditinstituten ist die Vergabe von Darlehen in großem Maßstab. Dementsprechend wird die günstigere Behandlung von gedeckten Schuldverschreibungen im Unionsrecht davon abhängig gemacht, dass diese von Kreditinstituten begeben werden.
- (11) Mit der Beschränkung der Befugnis zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen auf Kreditinstitute wird gewährleistet, dass der Emittent über die erforderlichen Kenntnisse für die Steuerung des mit Darlehen im Deckungspool verbundenen Kreditrisikos verfügt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Emittent Kapitalanforderungen unterliegt, die den Anlegerschutz im Rahmen des Mechanismus des doppelten Rückgriffs schützen, dem zufolge der Anleger und die Gegenpartei von Derivatekontrakten sowohl Forderungen gegenüber dem Emittenten der gedeckten Schuldverschreibung als auch auf die Deckungswerte geltend machen können. Mit der Anforderung, dass gedeckte Schuldverschreibungen durch Kreditinstitute begeben werden müssen, wird daher sichergestellt, dass gedeckte Schuldverschreibungen ein sicheres und effizientes Finanzierungsinstrument bleiben, und einen Beitrag zum Anlegerschutz und zur Finanzstabilität leisten, die wichtige politische Ziele von allgemeinem Interesse sind. Das entspricht auch dem Konzept gut funktionierender nationaler Märkte, auf denen die Emission gedeckter Schuldverschreibungen ebenfalls Kreditinstituten vorbehalten ist.
- (12) Es ist daher angezeigt, im Unionsrecht festzulegen, dass gedeckte Schuldverschreibungen nur von Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 begeben werden dürfen. Spezialisierte Hypothekenkreditinstitute zeichnen sich dadurch aus, dass sie keine Einlagen, sondern andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und somit unter die Definition des Begriffs „Kreditinstitut“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fallen. Unbeschadet der nach geltendem nationalen Recht zulässigen Nebentätigkeiten handelt es sich bei spezialisierten Hypothekenkreditinstituten um Institute, die nur Hypothekendarlehen und Darlehen an den öffentlichen Sektor gewähren, wozu auch die Finanzierung von Darlehen, die von anderen Kreditinstituten erworben wurden, gehört. In dieser Richtlinie soll insbesondere festgelegt werden, unter welchen Bedingungen Kreditinstitute gedeckte Schuldverschreibungen als Finanzierungsinstrument begeben dürfen, indem im Interesse eines hohen Maßes an Anlegerschutz spezifische Produktanforderungen formuliert und eine besondere Produktaufsicht festgelegt werden, denen Kreditinstitute unterworfen sind.
- (13) Die Existenz eines Mechanismus des doppelten Rückgriffs ist ein zentrales Konzept und Bestandteil zahlreicher nationaler Regelungen für gedeckte Schuldverschreibungen. Es ist auch ein Kernelement der in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG genannten gedeckten Schuldverschreibungen. Dieser Mechanismus sollte daher präzisiert werden, um eine Harmonisierung der Bedingungen sicherzustellen, unter denen Anleger und Gegenparteien von Derivatekontrakten in der gesamten Union Forderungen sowohl gegenüber dem Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen als auch auf die Deckungswerte geltend machen können.
- (14) Insolvenzferne sollte ebenfalls ein wesentliches Merkmal gedeckter Schuldverschreibungen sein, um sicherzustellen, dass Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen bei Fälligkeit der Anleihe ausgezahlt werden. Eine automatische vorzeitige Fälligkeit der Rückzahlung bei Insolvenz oder Abwicklung des Emittenten könnte sich negativ auf den Rang derjenigen auswirken, die in gedeckte Schuldverschreibungen investiert haben. Deshalb ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen — selbst bei Insolvenz oder Abwicklung — gemäß dem vertraglich festgelegten Zeitplan ausgezahlt werden. Die Insolvenzferne steht damit in direktem Zusammenhang mit dem Konzept des doppelten Rückgriffs und sollte deshalb ebenfalls ein grundlegendes Merkmal des Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen sein.
- (15) Ein weiteres zentrales Merkmal bestehender nationaler Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen besteht darin, dass die Deckungswerte von sehr hoher Qualität sein müssen, um für solide Deckungspole zu sorgen. Deckungswerte weisen besondere Eigenschaften in Bezug auf Zahlungsforderungen und die für sie als Sicherheit gestellten Vermögenswerte auf. Deshalb sollten die allgemeinen Qualitätsmerkmale der anererkennungsfähigen Deckungswerte festzulegt werden.
- (16) In Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgelistete Vermögenswerte sollten innerhalb eines Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen als anererkennungsfähige Deckungswerte sein. Deckungswerte, die nicht mehr den Anforderungen des Artikels 129 Absatz 1 der genannten Verordnung entsprechen, sollten weiterhin anererkennungsfähige Deckungswerte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie sein, sofern sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Auch andere Deckungswerte von ähnlich hoher Qualität können im Rahmen der Richtlinie anererkennungsfähig sein, sofern sie den Anforderungen dieser Richtlinie, einschließlich der Anforderungen im Zusammenhang mit den zur Besicherung der Zahlungsforderung als Sicherheit gestellten Vermögenswerten, entsprechen. Bei als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerten sollte das Eigentum in einem öffentlichen Register erfasst werden, um die Durchsetzbarkeit zu gewährleisten. Mitgliedstaaten, die über kein öffentliches Register verfügen, sollten die Möglichkeit haben, eine alternative Form der Zertifizierung von Eigentum und Forderungen vorzusehen, die mit der öffentlichen Registrierung des belasteten physischen Vermögenswerts vergleichbar ist. Mitgliedstaaten, die von einer solchen alternativen Zertifizierung Gebrauch machen, sollten auch ein Verfahren für Änderungen bei der Erfassung von Eigentum und Forderungen vorsehen. Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten sollten anererkennungsfähige Deckungswerte im Sinne des

Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a oder b der vorliegenden Richtlinie sein, wenn sie die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen. Risikopositionen gegenüber Versicherungsgesellschaften sollten ebenfalls anererkennungsfähige Deckungswerte im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b dieser Richtlinie sein. Darlehen, die öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission <sup>(1)</sup> gewährt werden oder durch sie garantiert sind, können als anererkennungsfähige Deckungswerte betrachtet werden, sofern die öffentlichen Unternehmen grundlegende öffentliche Dienstleistungen für die Aufrechterhaltung entscheidender gesellschaftlicher Tätigkeiten erbringen.

Darüber hinaus sollten solche öffentliche Unternehmen ihre Dienstleistungen im Rahmen einer Konzession oder einer Genehmigung einer Behörde erbringen, der öffentlichen Aufsicht unterliegen und befugt sein, ausreichende Einnahmen zu erwirtschaften, um ihre Solvabilität zu gewährleisten. Beschließen Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Rahmen Vermögenswerte in Form von Darlehen, die öffentlichen Unternehmen gewährt werden oder durch sie garantiert sind, zuzulassen, so sollten sie die möglichen Auswirkungen dieser Zulassung auf den Wettbewerb angemessen berücksichtigen. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sollten unabhängig von ihren jeweiligen Eigentumsverhältnissen nicht als öffentliche Unternehmen betrachtet werden. Es sollte den Mitgliedstaaten außerdem freigestellt sein, in ihrem nationalen Regelungsrahmen bestimmte Vermögenswerte vom Deckungspool auszuschließen. Damit Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen das Risiko eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen besser einschätzen können, sollten die Mitgliedstaaten auch Vorschriften über die Risikostreuung im Hinblick auf die Granularität und die wesentliche Konzentration, die Anzahl der Darlehen oder Risikopositionen im Deckungspool und die Anzahl der Gegenparteien vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten darüber entscheiden können, welches Maß an Granularität und wesentlicher Konzentration im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften angemessen ist.

- (17) Gedeckte Schuldverschreibungen haben besondere strukturelle Merkmale, die den Schutz der Anleger jederzeit gewährleisten sollen. Dazu gehört die Anforderung, dass Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen nicht nur eine Forderung gegenüber dem Emittenten, sondern auch auf die in den Deckungspool aufgenommenen Vermögenswerte haben. Diese strukturellen produktspezifischen Anforderungen unterscheiden sich von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben. Erstere sollten nicht in erster Linie auf die Gewährleistung der aufsichtlichen Gesundheit des Emissionsinstituts, sondern vielmehr auf den Schutz der Anleger abzielen, der durch spezielle Anforderungen an die gedeckte Schuldverschreibung selbst sichergestellt wird. Ergänzend zur spezifischen Anforderung der Verwendung von Deckungswerten hoher Qualität ist es im Interesse des Anlegerschutzes auch angezeigt, die allgemeinen Anforderungen an den Deckungspool zu regulieren. Solche Anforderungen sollten besondere Vorschriften zum Schutz des Deckungspools, wie Vorschriften über die Vermögenstrennung der Deckungswerte, enthalten. Eine Vermögenstrennung kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden, etwa in der Bilanz, über Zweckgesellschaften oder auf anderem Wege. Der Zweck der Vermögenstrennung von Deckungswerten besteht jedoch darin, sie rechtlich außerhalb der Reichweite von Gläubigern, bei denen es sich nicht um Anleger gedeckter Schuldverschreibungen handelt, zu bringen.
- (18) Die geografische Herkunft der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte Deckungswertes sollte ebenfalls geregelt werden, um die Durchsetzung der Rechte der Anleger sicherzustellen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Zusammensetzung des Deckungspools festlegen. Die in dieser Richtlinie festgelegten Deckungsanforderungen sollten das Recht der Mitgliedstaaten, zur Minderung von Risiken wie Währungs- und Zinsrisiken andere Mittel zuzulassen, nicht berühren. Die Berechnung der Deckung und die Voraussetzungen, unter denen Derivatekontrakte in den Deckungspool aufgenommen werden können, sollten ebenfalls festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass Deckungspools in der gesamten Union gemeinsamen hohen Qualitätsstandards unterliegen. Bei der Berechnung der Deckung sollte für den Kapitalbetrag das Nominalprinzip eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine andere Berechnungsmethode als das Nominalprinzip verwenden dürfen, sofern sie von größerer Vorsicht gekennzeichnet ist, d. h. nicht zu einer höheren Deckungsquote führt, wenn die Deckungswerte den Zähler und die Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen den Nenner bilden. Die Mitgliedstaaten sollten verlangen dürfen, dass die Übersicherungsquote für gedeckte Schuldverschreibungen, die von in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstituten begeben wurden, über der in dieser Richtlinie vorgesehenen Deckungsanforderung liegt.
- (19) Einige Mitgliedstaaten schreiben bereits vor, dass Deckungspole durch einen Treuhänder überwacht werden, der spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualität der anererkennungsfähigen Vermögenswerte wahrnimmt und für die Einhaltung der nationalen Deckungsanforderungen sorgt. Daher ist es im Hinblick auf eine unionsweite Harmonisierung der Behandlung gedeckter Schuldverschreibungen wichtig, für den Fall, dass gemäß dem nationalen Rahmen ein Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools erforderlich ist, dessen Aufgaben und Pflichten klar festzulegen. Ein Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools entbindet die nationalen zuständigen Behörden nicht von ihren Pflichten zur öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

- (20) Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthält eine Reihe von Bedingungen, die für die Besicherung gedeckter Schuldverschreibungen durch Verbriefungsorganismen erfüllt sein müssen. Eine davon betrifft den Umfang, in dem diese Art von Deckungswerten verwendet werden können, und begrenzt die Verwendung solcher Strukturen auf 10 % des Betrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen. Die zuständigen Behörden können gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von dieser Bedingung absehen. Die Kommission ist bei der Überprüfung der Angemessenheit dieser Verzichtsmöglichkeit zu dem Schluss gekommen, dass die Verwendung von Verbriefungsinstrumenten oder gedeckten Schuldverschreibungen als Deckungswerte für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen ausschließlich bei Emissionen anderer gedeckter Schuldverschreibungen („gruppeninterne Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen“) möglich sein sollte, wobei es keine Obergrenzen für den Umfang der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen geben sollte. Für ein optimales Maß an Transparenz sollten Deckungspools für extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen keine intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen enthalten, die von verschiedenen Kreditinstituten innerhalb derselben Gruppe stammen. Da der Rückgriff auf gruppeninterne Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen auch eine Ausnahme von den Obergrenzen für Risikopositionen von Kreditinstituten gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bedeutet, sollte außerdem vorausgesetzt werden, dass intern und extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Emission die Bonitätsstufe 1 oder, im Falle einer späteren Änderung der Bonitätsstufe und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden, die Bonitätsstufe 2 erfüllen. Wenn die intern oder extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen dieser Anforderung nicht mehr genügen, werden die intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht mehr als anererkennungsfähige Vermögenswerte im Sinne von Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingestuft, sodass die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen aus dem betreffenden Deckungspool nicht in den Genuss der Ausnahme nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe b der genannten Verordnung kommen.

Wenn diese intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen nicht mehr den Anforderungen der entsprechenden Bonitätsstufe genügen, sollten sie dennoch als anererkennungsfähige Deckungswerte für die Zwecke dieser Richtlinie gelten, sofern sie alle Anforderungen gemäß dieser Richtlinie erfüllen; die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen, die durch diese intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder anderen Vermögenswerte, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, besichert sind, sollten demnach auch mit der Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ versehen werden können. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Gebrauch solcher Strukturen zuzulassen. Daraus folgt, dass alle betroffenen Mitgliedstaaten von dieser Option Gebrauch gemacht und die entsprechende Bestimmung in ihr Recht umgesetzt haben sollten, damit die Option den Kreditinstituten, die einer Gruppe angehören, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten angesiedelt ist, tatsächlich zur Verfügung steht.

- (21) Kleine Kreditinstitute sind bei der Emission gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund der hohen Vorlaufkosten von Programmen gedeckter Schuldverschreibungen mit Schwierigkeiten konfrontiert. Auch die Liquidität spielt auf den Märkten für gedeckte Schuldverschreibungen eine sehr wichtige Rolle und wird weitgehend durch den Umfang der umlaufenden Schuldverschreibungen bestimmt. Daher sollten gemeinsame Finanzierungen von zwei oder mehreren Kreditinstituten erlaubt sein, um kleineren Kreditinstituten die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen zu ermöglichen. Dabei würden Deckungswerte von mehreren Kreditinstituten in Form von Deckungswerten für gedeckte Schuldverschreibungen, die von einem einzelnen Kreditinstitut begeben werden, in einem Pool zusammengelegt, um die Emission gedeckter Schuldverschreibungen in Mitgliedstaaten, in denen es hierfür derzeit keinen gut entwickelten Markt gedeckter Schuldverschreibungen gibt, zu vereinfachen. Mit den Anforderungen an den Rückgriff auf Vereinbarungen über gemeinsame Finanzierungen sollte sichergestellt werden, dass Deckungswerte, die verkauft werden, oder die — sofern ein Mitgliedstaat das genehmigt hat — gemäß der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> im Wege einer Finanzsicherheit an das emittierende Kreditinstitut übertragen werden, den im Unionsrecht festgelegten Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit und die Vermögensstrennung entsprechen.
- (22) Die Transparenz des Deckungspools zur Besicherung gedeckter Schuldverschreibung ist ein wesentliches Element dieser Art von Finanzierungsinstrumenten, da sie die Vergleichbarkeit verbessert und Anlegern die erforderliche Risikobewertung ermöglicht. Das Unionsrecht enthält Bestimmungen über die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren bzw. bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert, zu veröffentlichen ist. Im Laufe der Zeit haben nationale Gesetzgeber und Marktteilnehmer in Ergänzung zu diesem Unionsrecht mehrere Initiativen bezüglich der Informationen ergriffen, die für Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen offengelegt werden müssen. Allerdings muss im Rahmen des Unionsrechts noch festgelegt werden, zu welchen gemeinsamen Mindestinformationen die Anleger vor oder beim Kauf von gedeckten Schuldverschreibungen Zugang haben sollten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Mindestanforderungen durch zusätzliche Bestimmungen zu ergänzen.

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (Abl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43).

- (23) Ein zentraler Aspekt des Schutzes von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen ist die Minderung des produktspezifischen Liquiditätsrisikos. Das ist von entscheidender Bedeutung für die rechtzeitige Rückzahlung von Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen. Daher sollte ein Liquiditätspuffer für den Deckungspool eingeführt werden, um Risiken von Liquiditätsengpässen wie Laufzeit- und Zinssatzinkongruenzen, Zahlungsunterbrechungen, Risiken der Vermengung, Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Derivatekontrakten und sonstige operative Verbindlichkeiten, die innerhalb des Programms gedeckter Schuldverschreibungen fällig werden, zu steuern. Das Kreditinstitut kann in Situationen geraten, in denen es schwierig wird, die Anforderungen des Liquiditätspuffers für den Deckungspool zu erfüllen, beispielsweise in Stressphasen, in denen der Puffer zur Deckung von Abflüssen verwendet wird. Die gemäß dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der Anforderung des Liquiditätspuffers für den Deckungspool überwachen und wenn nötig Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut die Anforderung des Liquiditätspuffers erfüllt. Der Liquiditätspuffer für den Deckungspool unterscheidet sich von den generellen Liquiditätsanforderungen an Kreditinstitute gemäß anderen Rechtsakten der Union, da er sich direkt auf den Deckungspool bezieht und dessen spezifische Liquiditätsrisiken mindern soll. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwands sollten die Mitgliedstaaten angemessene Wechselwirkungen mit Liquiditätsanforderungen gestatten dürfen, die in anderen Rechtsakten der Union für andere Zwecke als den Liquiditätspuffer für den Deckungspool festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten daher beschließen können, dass die Anforderung eines Liquiditätspuffers für den Deckungspool bis zum Zeitpunkt der Änderung dieser Rechtsakte der Union nur insoweit anwendbar ist, als Kreditinstitute nach dem Unionsrecht während des Anwendungszeitraums dieser anderen Anforderungen keinen anderen Liquiditätsanforderungen unterliegen.

Damit soll verhindert werden, dass Kreditinstitute für denselben Zeitraum mit unterschiedlichen liquiden Aktiva für die Deckung derselben Abflüsse sorgen müssen. Die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, den Liquiditätspuffer nicht anzuwenden, sollte im Rahmen künftiger Änderungen der Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute nach dem Unionsrecht, einschließlich der jeweiligen gemäß Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung, neu bewertet werden. Liquiditätsrisiken könnten mit anderen Mitteln als der Bereitstellung liquider Aktiva angegangen werden, beispielsweise durch die Emission gedeckter Schuldverschreibungen, die einer Fälligkeitsverschiebung unterliegen, bei denen die Auslöser Liquiditätsengpässe oder entsprechende Stresssituationen sind. Die Mitgliedstaaten sollten für solche Fälle die Möglichkeit haben, die Berechnung des Liquiditätspuffers auf der Grundlage des endgültigen Fälligkeitstermins der gedeckten Schuldverschreibung unter Berücksichtigung von Fälligkeitsverschiebungen zu gestatten, wenn die Auslöser Liquiditätsrisiken betreffen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten gestatten können, dass die Liquiditätsanforderungen des Deckungspools nicht für gedeckte Schuldverschreibungen gelten, die Anforderungen der kongruenten Refinanzierung unterliegen, wenn eingehende Zahlungen vertraglich fällig werden, bevor ausgehende Zahlungen getätigt werden, und in der Zwischenzeit in hochliquiden Aktiva angelegt werden.

- (24) In einigen Mitgliedstaaten wurden innovative Strukturen für Fälligkeitsprofile entwickelt, um potenzielle Liquiditätsrisiken, einschließlich Laufzeitinkongruenzen, besser zu steuern. Diese Strukturen bieten auch die Möglichkeit, die vorgesehene Fälligkeit geplante Laufzeit der gedeckten Schuldverschreibung um einen bestimmten Zeitraum zu verschieben oder die Zahlungsströme aus den Deckungswerten direkt an die Anleger der gedeckten Schuldverschreibungen durchzuleiten. Im Interesse einer unionsweiten Harmonisierung der Fälligkeitsverschiebungen sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten solche Strukturen erlauben dürfen, um zu vermeiden, dass diese zu komplex werden oder die Anleger erhöhten Risiken aussetzen. Im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist auch unbedingt sicherzustellen, dass das Kreditinstitut Fälligkeit nicht nach eigenem Ermessen verschieben kann. Die Fälligkeit sollte nur dann verschoben werden dürfen, wenn im nationalen Recht festgelegte objektive und klar definierte auslösende Ereignisse eingetreten sind oder in naher Zukunft erwartet werden. Solche Auslöser sollten auf die Verhinderung eines Ausfalls abzielen, indem beispielsweise Liquiditätsengpässen, Marktversagen oder Marktstörungen entgegengewirkt wird. Fälligkeitsverschiebungen könnten auch die geordnete Abwicklung von Kreditinstituten, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, erleichtern, indem sie bei einer Insolvenz oder Abwicklung ausgelöst werden, um einen Notverkauf von Vermögenswerten zu verhindern.
- (25) Die besondere öffentliche Aufsicht ist laut Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG ein charakteristisches Element gedeckter Schuldverschreibungen. Allerdings sind in der Richtlinie hinsichtlich dieser Überwachung weder Form und Inhalt einer solchen Aufsicht noch die zuständigen Behörden festgelegt. Daher ist es wichtig, die einzelnen Bestandteile der öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zu harmonisieren und die Aufgaben und Pflichten der nationalen zuständigen Behörden klar festzulegen.
- (26) Da die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen in der Union getrennt von der Beaufsichtigung der Kreditinstitute erfolgt, sollten die Mitgliedstaaten für die Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen andere nationale zuständige Behörden benennen können als die Behörden, die für die allgemeine Beaufsichtigung der Finanzinstitute zuständig sind. Um jedoch in der gesamten Union eine einheitliche öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zu gewährleisten, müssen die hierfür zuständigen Behörden dazu verpflichtet sein, eng mit den Behörden, die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständig sind, und gegebenenfalls mit der Abwicklungsbehörde zusammenzuarbeiten.



- (27) Die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen sollte umfassen, dass Kreditinstitute die Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen erhalten. Da es nur Kreditinstituten gestattet sein sollte, gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben, sollte die Zulassung als Kreditinstitut Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis sein. Während in den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten die Europäische Zentralbank mit der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates <sup>(13)</sup> betraut ist, sollten nur die gemäß dieser Richtlinie benannten Behörden berechtigt sein, eine Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen zu erteilen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen auszuüben. Daher sollten mit dieser Richtlinie die Bedingungen festgelegt werden, unter welchen nach dem Unionsrecht zugelassenen Kreditinstituten die Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen erteilt werden kann.
- (28) Der Geltungsbereich der Erlaubnis sollte sich auf das Programm gedeckter Schuldverschreibungen beziehen. Das Programm sollte der Aufsicht gemäß dieser Richtlinie unterliegen. Ein Kreditinstitut kann mehr als ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen aufweisen. In diesem Fall sollte für jedes Programm eine gesonderte Erlaubnis erforderlich sein. Ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen kann einen oder mehrere Deckungspools umfassen. Mehrere Deckungspools oder unterschiedliche Emissionen (unterschiedliche internationale Wertpapier-Identifikationsnummern, ISIN) im Rahmen des gleichen Programms gedeckter Schuldverschreibungen sind nicht zwangsläufig Indikatoren für das Vorhandensein getrennter Programme gedeckter Schuldverschreibungen.
- (29) Vorhandene Programme für gedeckte Schuldverschreibungen sollten keiner neuen Erlaubnis bedürfen, nachdem die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie in Kraft getreten sind. Bei gedeckten Schuldverschreibungen, die im Rahmen vorhandener Programme nach Anwendungsbeginn der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie begeben werden, sollten die Kreditinstitute alle Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen. Die Erfüllung der Anforderungen sollte von den gemäß dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden im Rahmen der öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen überwacht werden. Die Mitgliedstaaten könnten im Rahmen ihren nationalen Rechtsvorschriften Orientierungshilfen für die verfahrensrechtliche Durchführung der Konformitätsbewertung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie anwenden müssen, zur Verfügung stellen. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen zu überprüfen und zu bewerten, ob es einer Änderung im Hinblick auf die Erlaubnis für dieses Programm bedarf. Das Erfordernis einer Änderung könnte auf wesentliche Änderungen beim Geschäftsmodell des Kreditinstituts zurückzuführen sein, das gedeckte Schuldverschreibungen begibt, beispielsweise infolge einer Änderung des nationalen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen oder von Entscheidungen des Kreditinstituts. Entsprechende Änderungen könnten als wesentlich erachtet werden, wenn sie eine Neubewertung der Bedingungen erforderlich machen, unter denen die Erlaubnis für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen erteilt wurde.
- (30) Wenn ein Mitgliedstaat einen Sonderverwalter ernennt, so sollte er berechtigt sein, Regeln für dessen Zuständigkeiten und die für ihn geltenden operativen Anforderungen festzulegen. Mit diesen Vorschriften könnte ausgeschlossen werden, dass der Sonderverwalter Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Verbrauchern und Kleinanlegern entgegennehmen kann, aber auch gestattet werden, dass er Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder ausschließlich von professionellen Anlegern entgegennimmt.
- (31) Um sicherzustellen, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, ihren Verpflichtungen nachkommen, und um in der gesamten Union eine ähnliche Behandlung und die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. Die Mitgliedstaaten sollten zudem die Möglichkeit haben, strafrechtliche Sanktionen anstelle von verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorzusehen. Die Mitgliedstaaten, die sich für strafrechtliche Sanktionen entscheiden, sollten der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen mitteilen.
- (32) Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere verwaltungsrechtliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten sollten bestimmten grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Adressaten der Sanktionen oder Maßnahmen sowie in Bezug auf die bei deren Anwendung zu berücksichtigenden Kriterien, die Veröffentlichungspflichten der für die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zuständigen Behörden, die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen und die Höhe der Bußgelder, die verhängt werden können, genügen. Bevor eine Entscheidung über die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder die Ergreifung sonstiger Verwaltungsmaßnahmen getroffen wird, sollte dem Adressaten Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, andere Ausnahmen vom Recht auf Anhörung in Bezug auf Verwaltungsmaßnahmen als für verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen. Eine solche Ausnahme sollte auf Fälle von unmittelbarer Gefahr, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, beschränkt sein, um erhebliche Verluste für Dritte wie Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen zu verhindern oder um erhebliche Schäden am Finanzsystem abzuwenden oder zu beseitigen. In solchen Fällen sollte dem Adressaten nach Verhängung der Maßnahme rechtliches Gehör gewährt werden.

<sup>(13)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

- (33) Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet sein sicherzustellen, dass die für die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zuständigen Behörden, allen relevanten Umständen Rechnung tragen, um bei der Festlegung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und der Höhe der Sanktionen in der Union eine kohärente Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen oder anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten könnten zudem Verwaltungsmaßnahmen zur Fälligkeitsverschiebung bei derart ausgestalteten Anleihen vorsehen. Sehen die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen vor, so könnten die zuständigen Behörden in deren Rahmen berechtigt werden, eine Fälligkeitsverschiebung für unwirksam zu erklären; es könnten zudem Bedingungen für eine solche Unwirksamkeitserklärung festgelegt werden, um die problematische Situation zu bewältigen, die sich aus der Fälligkeitsverschiebung durch ein Kreditinstitut unter Verstoß gegen die objektiven, im nationalen Recht festgelegten Auslöser ergibt, oder um die Finanzstabilität und den Anlegerschutz zu gewährleisten.
- (34) Um potenzielle Verstöße gegen die Anforderungen in Bezug auf die Emission und den Vertrieb gedeckter Schuldverschreibungen aufdecken zu können, sollten die für die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zuständigen Behörden, über die notwendigen Ermittlungsbefugnisse und über wirksame Mechanismen zur Förderung der Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße verfügen. Diese Mechanismen sollten die Rechte auf Verteidigung von Personen oder Unternehmen, die durch die Ausübung der genannten Befugnisse und Verfahren betroffen sind, nicht berühren.
- (35) Die für die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen zuständigen Behörden sollten auch zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer verwaltungsrechtlicher Maßnahmen befugt sein, um im Falle eines Verstoßes über einen möglichst weiten Handlungsspielraum zu verfügen und um weitere Verstöße vermeiden zu können, wobei es keine Rolle spielt, ob diese Maßnahmen nach einzelstaatlichem Recht als verwaltungsrechtliche Sanktion oder andere verwaltungsrechtliche Maßnahme gelten können. Die Mitgliedstaaten sollten zusätzlich zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen weitere Sanktionen verhängen können.
- (36) Die bestehenden nationalen Rechtsvorschriften über gedeckte Schuldverschreibungen sind in eine detaillierte Regulierung auf nationaler Ebene und in die Aufsicht über Emissionen und Programme gedeckter Schuldverschreibungen eingebettet, um sicherzustellen, dass die Rechte der Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen jederzeit gewahrt sind. Diese Aufsicht umfasst die laufende Beobachtung der Merkmale des Programms, der Deckungsanforderungen und der Qualität des Deckungspools. Ein wesentlicher Bestandteil des Anlegerschutzes besteht darin, dass den Anlegern angemessene Informationen über den Regulierungsrahmen für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden regelmäßig Informationen über die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und über die Art und Weise, wie sie die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen gestalten, veröffentlichen.
- (37) Gedeckte Schuldverschreibungen werden in der Union derzeit unter nationalen Bezeichnungen und Gütesiegeln vertrieben, von denen einige gut etabliert sind, was aber bei anderen nicht der Fall ist. Deshalb sollten Kreditinstitute, die in der Union gedeckte Schuldverschreibungen begeben, beim Verkauf gedeckter Schuldverschreibungen an Investoren aus der EU und aus einem Drittland eine besondere Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ verwenden dürfen, sofern diese gedeckten Schuldverschreibungen den einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen. Wenn solche gedeckten Schuldverschreibungen auch den Anforderungen in Artikel 129 von Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügen, dann sollten die Kreditinstitute die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ verwenden dürfen. Diese Bezeichnung, die darauf hinweist, dass bestimmte zusätzliche Anforderungen erfüllt sind, was zu einer besonders hohen und anerkannten Qualität geführt hat, könnte selbst in den Mitgliedstaaten attraktiv sein, in denen es bewährte nationale Bezeichnungen gibt. Mit den Bezeichnungen „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ soll den Anlegern die Bewertung der Qualität gedeckter Schuldverschreibungen erleichtert und dadurch deren Attraktivität als Anlageinstrument sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union gesteigert werden. Die Verwendung dieser beiden Bezeichnungen sollte jedoch freiwillig sein, und die Mitgliedstaaten sollten parallel zu diesen beiden Bezeichnungen weiterhin ihre eigenen nationalen Bezeichnungen verwenden dürfen.
- (38) Die Kommission sollte zur Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie die Entwicklungen im Bereich der gedeckten Schuldverschreibungen in der Union in enger Zusammenarbeit mit der EBA beobachten und dem Europäischen Parlament und dem Rat über das Maß an Anlegerschutz und die Entwicklung der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen Bericht erstatten. Dieser Bericht sollte sich auch mit den Entwicklungen in Bezug auf die Vermögenswerte zur Besicherung der Emission gedeckter Schuldverschreibungen befassen. Da immer häufiger mögliche Fälligkeitsverschiebungen vorgesehen werden, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auch über die Funktionsweise gedeckter Schuldverschreibungen mit möglichen Fälligkeitsverschiebungen sowie über die Risiken und den Nutzen, die sich aus der Emission solcher gedeckter Schuldverschreibungen ergeben, Bericht erstatten.

- (39) Von Marktteilnehmern und anderen Interessenträgern wurde als zusätzliches Instrument für Banken zur Finanzierung der Realwirtschaft eine neue Kategorie von Finanzinstrumenten unter der Bezeichnung „Europäische besicherte Anleihen“ (ESN) vorgeschlagen, die durch Vermögenswerte, die mit einem höheren Risiko als öffentliche Risikopositionen und Hypotheken behaftet sind, gedeckt sind und bei denen es sich nicht um anererkennungsfähige Deckungswerte gemäß dieser Richtlinie handelt. Die Kommission wendete sich am 3. Oktober 2017 hinsichtlich der Bewertung der Frage an die EBA, inwieweit bei den ESN auf die von der EBA festgelegten „bewährten Verfahren“ für traditionelle gedeckte Schuldverschreibungen zurückgegriffen werden könnte, welche Risikobehandlung der ESN angemessen ist und wie sich die Emission von ESN auf die Belastung der Bankbilanzen auswirken könnten. Hierzu legte die EBA am 24. Juli 2018 einen Bericht vor. Zusätzlich zu dem Bericht der EBA hat die Kommission am 12. Oktober 2018 eine Studie veröffentlicht. Sowohl in der Studie der Kommission als auch im Bericht der EBA wurde der Schluss gezogen, dass eine weitere Bewertung, etwa im Hinblick auf die regulatorische Behandlung, erforderlich ist. Die Kommission sollte daher weiterhin prüfen, ob ein Rechtsrahmen für ESN angemessen wäre, und dem Europäischen Parlament und dem Rat über ihre Erkenntnisse Bericht erstatten und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen.
- (40) Es gibt derzeit keine Gleichwertigkeitsregelung, durch die gedeckte Schuldverschreibungen, die Kreditinstitute in Drittländern begeben, durch die Union anerkannt werden; allerdings können die Aufsichtsbehörden Drittländer-Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen eine günstigere Behandlung in Bezug auf die Liquiditätsanforderungen zuteilwerden lassen. Die Kommission sollte daher in enger Zusammenarbeit mit der EBA Notwendigkeit und Relevanz einer Gleichwertigkeitsregelung für Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen und Anleger aus Drittländern zu prüfen. Die Kommission sollte spätestens zwei Jahre nach dem Tag, ab dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung dieser Richtlinie anwenden müssen, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber sowie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vorlegen.
- (41) Gedeckte Schuldverschreibungen haben in der Regel eine geplante Laufzeit von mehreren Jahren. Deshalb müssen Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden, um vor dem 8. Juli 2022 begebene gedeckte Schuldverschreibungen auszunehmen. Gedeckte Schuldverschreibungen, die vor diesem Tag begeben wurden, sollten daher weiterhin die Anforderungen von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen und von den meisten der in dieser Richtlinie festgelegten neuen Anforderungen ausgenommen werden. Solche gedeckten Schuldverschreibungen sollten auch weiterhin als gedeckte Schuldverschreibungen bezeichnet werden können, sofern ihre Erfüllung von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der zum Zeitpunkt ihrer Emission geltenden Fassung und der für sie geltenden Anforderungen dieser Richtlinie der Beaufsichtigung durch die gemäß dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden unterliegt. Diese Beaufsichtigung sollte sich nicht auf die Anforderungen dieser Richtlinie erstrecken, von denen diese gedeckten Schuldverschreibungen ausgenommen sind. In einigen Mitgliedstaaten sind ISIN über einen längeren Zeitraum offen, so dass gedeckte Schuldverschreibungen darunter kontinuierlich ausgegeben werden können, um das Volumen (Emissionsvolumen) dieser gedeckten Schuldverschreibung zu erhöhen (Daueremissionen). Die Übergangsmaßnahmen sollten — vorbehaltlich einiger Einschränkungen — Daueremissionen gedeckter Schuldverschreibungen im Rahmen von ISIN, die vor dem 8. Juli 2022 geöffnet wurden, abdecken.
- (42) Im Zuge der Festlegung eines einheitlichen Rahmens für gedeckte Schuldverschreibungen sollte auch die Beschreibung gedeckter Schuldverschreibungen in Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG geändert werden. In der Richtlinie 2014/59/EU sind gedeckte Schuldverschreibungen durch Verweis auf Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG definiert. Da diese Definition geändert werden sollte, sollte auch die Richtlinie 2014/59/EU geändert werden. Um negative Auswirkungen auf gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG begeben werden, zu vermeiden, sollten diese gedeckten Schuldverschreibungen bis zu ihrer Fälligkeit weiterhin als gedeckte Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Die Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sollten daher entsprechend geändert werden.
- (43) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten <sup>(14)</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (44) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich einen gemeinsamen Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen zu schaffen, um sicherzustellen, dass die strukturellen Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen in der gesamten Union dem niedrigeren Risikoprofil entsprechen und somit eine günstigere Behandlung rechtfertigen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und da diese Ziele aufgrund der Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Markts für gedeckte Schuldverschreibungen und der Förderung grenzüberschreitender Investitionen in

<sup>(14)</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

der Union auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (45) Die Europäische Zentralbank, die um Stellungnahme gebeten worden war, gab diese am 22. August 2018 ab.
- (46) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(15)</sup> angehört und hat am 12. Oktober 2018 eine Stellungnahme abgegeben.
- (47) Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, verarbeiten erhebliche Mengen personenbezogener Daten. Diese Verarbeitung sollte jederzeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(16)</sup> im Einklang stehen. Ebenso sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EBA bei der in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflege einer zentralen Datenbank mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen, die der Behörde von den zuständigen nationalen Behörden mitgeteilt werden, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(17)</sup> erfolgen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### TITEL I

### GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

#### Artikel 1

##### **Gegenstand**

Diese Richtlinie enthält folgende Anlegerschutzvorschriften:

1. Anforderungen an die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
2. strukturelle Merkmale gedeckter Schuldverschreibungen;
3. öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen;
4. Veröffentlichungspflichten bei gedeckten Schuldverschreibungen.

#### Artikel 2

##### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für gedeckte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in der Union begeben werden.

#### Artikel 3

##### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „gedeckte Schuldverschreibung“ eine Schuldverschreibung, die von einem Kreditinstitut gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der verbindlichen Anforderungen dieser Richtlinie begeben und durch Deckungswerte besichert wird, auf die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen direkten Zugriff als bevorrechtigte Gläubiger haben;

<sup>(15)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>(16)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(17)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2. „Programm gedeckter Schuldverschreibungen“ die strukturellen Merkmale einer Emission gedeckter Schuldverschreibungen, die durch rechtliche Bestimmungen und vertragliche Bedingungen festgelegt sind, und zwar entsprechend der Erlaubnis, die dem — gedeckte Schuldverschreibungen begebenden — Kreditinstitut erteilt wurde;
3. „Deckungspool“ eine klar festgelegte Menge von Vermögenswerten, die aus gedeckten Schuldverschreibungen erwachsende Zahlungsverpflichtungen sichern und von anderen Vermögenswerten vermögensrechtlich getrennt sind, die das gedeckte Schuldverschreibungen begebende Kreditinstitut hält;
4. „Deckungswerte“ die Vermögenswerte, die in einem Deckungspool enthalten sind;
5. „als Sicherheiten gestellte Vermögenswerte“ die physischen Vermögenswerte und die Vermögenswerte in Form von Risikopositionen, mit denen Deckungswerte besichert werden;
6. „Vermögensstrennung“ die Maßnahmen, die ein gedecktes Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut ergreift, um Deckungswerte festzustellen und sie rechtlich dem Zugriff von anderen Gläubigern als Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen oder Gegenparteien von Derivatekontrakten zu entziehen;
7. „Kreditinstitut“ ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
8. „spezialisiertes Hypothekenkreditinstitut“ ein Kreditinstitut, das Darlehen ausschließlich oder hauptsächlich durch Emission gedeckter Schuldverschreibungen vergibt, aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur Hypothekendarlehen und Darlehen im öffentlichen Sektor vergeben darf und nicht befugt ist, Einlagen, wohl aber andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen;
9. „automatische vorzeitige Fälligstellung“ eine Situation, in der eine gedeckte Schuldverschreibung bei der Insolvenz oder Abwicklung des Emittenten automatisch fällig gestellt wird und auszuzahlen ist und in der die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen einen durchsetzbaren Anspruch auf Rückzahlung zu einem Zeitpunkt haben, der vor dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum liegt;
10. „Marktwert“ für die Zwecke von Immobilien den Marktwert im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
11. „Beleihungswert“ für die Zwecke von Immobilien den Beleihungswert im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
12. „Primärwerte“ Deckungswerte, die aufgrund ihrer dominanten Stellung im Deckungspool dessen Art bestimmen;
13. „Substitutionswerte“ Deckungswerte, die zur Erfüllung der Deckungsanforderungen beitragen und keine Primäraktiva sind;
14. „Übersicherung“ die gesetzlich oder vertraglich vorgeschriebene oder freiwillig vereinbarte Gesamthöhe der Sicherheiten, die die Deckungsanforderung des Artikels 15 überschreitet;
15. „Anforderung der kongruenten Refinanzierung“ eine Regelung, der zufolge Zahlungsströme zwischen fälligen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten auszugleichen sind, indem vertraglich sichergestellt wird, dass Zahlungen von Kreditnehmern und Gegenparteien von Derivatekontrakten fällig werden, bevor Zahlungen an Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten geleistet werden, und dass die erhaltenen Beträge mindestens den gleichen Wert haben wie die an Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten zu leistenden Zahlungen, und dass die von Kreditnehmern und Gegenparteien von Derivatekontrakten erhaltenen Beträge gemäß Artikel 16 Absatz 3 in den Deckungspool aufgenommen werden, bis die Zahlungen an die Anleger in gedeckte Schuldverschreibungen und die Gegenparteien von Derivatekontrakten fällig werden;
16. „Netto-Liquiditätsabfluss“ alle an einem Tag fällig werdenden Zahlungsabflüsse, einschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen sowie Zahlungen im Rahmen von Derivatekontrakten des Programms gedeckter Schuldverschreibungen nach Abzug aller am selben Tag fällig werdenden Zahlungszuflüsse für Forderungen aus Deckungswerten;
17. „Struktur mit möglicher Fälligkeitsverschiebung“ einen Mechanismus, der die Möglichkeit bietet, die geplante Laufzeit gedeckter Schuldverschreibungen bei Eintreten eines bestimmten Auslösers um einen vorab festgelegten Zeitraum zu verlängern;
18. „öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen“ die Aufsicht über Programme gedeckter Schuldverschreibungen zur Gewährleistung der Einhaltung und der Durchsetzung der Anforderungen an die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
19. „Sonderverwalter“ die Person oder Einrichtung, die bestellt wird, um bei der Insolvenz eines Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen im Rahmen eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen begibt, oder wenn ein solches Kreditinstitut gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wurde oder — unter außergewöhnlichen Umständen — wenn die jeweils zuständige Behörde feststellt, dass das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Kreditinstituts ernsthaft gefährdet ist, das betreffende Programm zu verwalten;
20. „Abwicklung“ die Abwicklung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/59/EU;

21. „Gruppe“ eine Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
22. „öffentliches Unternehmen“ ein öffentliches Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission.

## TITEL II

### STRUKTURELLE MERKMALE GEDECKTER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

#### KAPITEL 1

#### ***Doppelter Rückgriff und Insolvenzferne***

##### Artikel 4

#### **Doppelter Rückgriff**

(1) Die Mitgliedstaaten legen Regeln fest, um den Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten, die Artikel 11 entsprechen, folgende Forderungen zu verschaffen:

- a) eine Forderung gegenüber dem gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstitut;
- b) im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituts, eine vorrangige Forderung auf den Kapitalbetrag sowie etwaige aufgelaufene und künftige Zinsen aus Deckungswerten;
- c) im Falle der Insolvenz des gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituts, und für den Fall, dass die vorrangige Forderung gemäß Buchstabe b nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann, eine Forderung gegen die Insolvenzmasse des betreffenden Kreditinstituts im Gleichrang zu den Forderungen der — nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften über den Rang im regulären Insolvenzverfahren bestimmten gewöhnlichen nicht abgesicherten — Gläubiger des Kreditinstituts.

(2) Die in Absatz 1 genannten Forderungen beschränken sich auf die vollständigen, aus den gedeckten Schuldverschreibungen erwachsenden Zahlungsverpflichtungen.

(3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten für den Fall der Insolvenz eines spezialisierten Hypothekenkreditinstituts Vorschriften verabschieden, um Anlegern in gedeckten Schuldverschreibungen und Gegenparteien von Derivatekontrakten, die Artikel 11 entsprechen, eine gegenüber den Forderungen der nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften über den Rang im regulären Insolvenzverfahren bestimmten gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern des spezialisierten Hypothekenkreditinstituts höherrangige, gegenüber allen anderen bevorrechtigten Gläubigern jedoch nachrangige Forderung zu verleihen.

##### Artikel 5

#### **Insolvenzferne gedeckter Schuldverschreibungen**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit gedeckten Schuldverschreibungen verbundene Zahlungsverpflichtungen bei Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, nicht Gegenstand einer automatischen vorzeitigen Fälligkeit sind.

## KAPITEL 2

**Deckungspool und Deckung**

## Abschnitt I

**Anerkennungsfähige Vermögenswerte**

## Artikel 6

**Anerkennungsfähige Deckungswerte**

- (1) Die Mitgliedstaaten verlangen, dass gedeckte Schuldverschreibungen jederzeit durch Folgendes besichert sind:
- a) Vermögenswerte, die gemäß Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennungsfähig sind, sofern das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, die Anforderungen des Artikels 129 Absätze 1a bis 3 der genannten Verordnung erfüllt;
  - b) Deckungswerte hoher Qualität, mit denen sichergestellt wird, dass das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, eine Zahlungsforderung im Sinne von Absatz 2 hat, die mit als Sicherheit gestellten Vermögenswerten im Sinne von Absatz 3 besichert ist; oder
  - c) vorbehaltlich des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels Vermögenswerte in Form von Darlehen, die öffentlichen Unternehmen gewährt werden oder von diesen garantiert werden.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Zahlungsforderung unterliegt folgenden rechtlichen Anforderungen:
- a) Der Vermögenswert stellt eine Zahlungsforderung dar, die einen zu jeder Zeit bestimmbaren Mindestwert hat, die rechtswirksam und durchsetzbar ist, die keinen anderen Bedingungen unterliegt als der Bedingung, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird, und die durch eine Hypothek, eine Belastung, ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit gesichert ist.
  - b) Die Hypothek, die Belastung, das Pfandrecht oder die andere Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung sind durchsetzbar.
  - c) Alle rechtlichen Anforderungen zur Bestellung der Hypothek, der Belastung, des Pfandrechts oder der Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung wurden erfüllt.
  - d) Die Hypothek, die Belastung, das Pfandrecht oder die Sicherheit zur Besicherung der Zahlungsforderung versetzt das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, in die Lage, den Wert der Forderung unverzüglich einzuziehen.

Die Mitgliedstaaten verlangen, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, die Durchsetzbarkeit von Zahlungsforderungen und die Verwertbarkeit als Sicherheit gestellter Vermögenswerte vor deren Aufnahme in den Deckungspool bewerten.

- (3) Die als Sicherheit gestellten Vermögenswerte nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllen eine der nachstehenden Anforderungen:
- a) Für physische als Sicherheit gestellte Vermögenswerte gibt es Bewertungsstandards, die unter Sachverständigen allgemein anerkannt und für den betreffenden physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswert geeignet sind, und es besteht ein öffentliches Register, in dem die Eigentumsverhältnisse und die Ansprüche an diesen physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten erfasst sind; oder
  - b) bei Vermögenswerten in Form von Risikopositionen ergibt sich die Sicherheit und Solidität der betreffenden Gegenpartei entweder aufgrund von Steuererhebungsbefugnissen oder durch die laufende öffentliche Beaufsichtigung der betrieblichen Solidität und Solvabilität der Gegenpartei.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte tragen zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der gedeckten Schuldverschreibung bis zur Höhe des Werts der Pfandrechte einschließlich aller vorrangigen Pfandrechte oder zu 70 % des Werts der als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte bei, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die in Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten, als Sicherheit gestellten physischen Vermögenswerte, die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Vermögenswerte besichern, müssen weder die Grenze von 70 % noch die Grenzen des Artikels 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einhalten.

Gibt es für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Absatzes kein öffentliches Register für einen bestimmten physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswert, so können die Mitgliedstaaten eine alternative Form der Zertifizierung des Eigentums und der Forderungen an diesem physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswert vorsehen, soweit die Form der Zertifizierung Schutz bietet, die mit dem Schutz vergleichbar ist, den ein öffentliches Register dadurch bietet, dass es interessierten Dritten nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats Zugang zu Informationen über die Identifizierung des belasteten physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswertes, die die Zuordnung des Eigentumsrechts, die Dokumentation und Zuordnung von Belastungen und die Durchsetzbarkeit von Sicherungsrechten ermöglicht.

(4) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe c unterliegen gedeckte Schuldverschreibungen, die durch Kredite besichert sind, die an öffentliche Unternehmen gewährt werden oder durch öffentliche Unternehmen als Primäraktiva garantiert sind, einer Übersicherung von mindestens 10 % sowie allen folgenden Bedingungen:

- a) Die öffentlichen Unternehmen erbringen wesentliche öffentliche Dienstleistungen auf der Grundlage einer Lizenz, eines Konzessionsvertrags oder in einer anderen Form der Beauftragung durch eine Behörde.
- b) Die öffentlichen Unternehmen unterliegen der öffentlichen Aufsicht.
- c) Die öffentlichen Unternehmen verfügen über Befugnisse, die die Erzeugung ausreichender Einnahmen ermöglichen; das wird sichergestellt, indem die entsprechenden öffentlichen Unternehmen
  - i) über eine angemessene Flexibilität bei der Erhebung und Erhöhung der Gebühren, Entgelte und Forderungen für die erbrachte Dienstleistung verfügen, damit sie ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherstellen können,
  - ii) auf gesetzlicher Grundlage ausreichende Zuwendungen für die Erbringung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen erhalten, um ihre finanzielle Solidität und Solvabilität sicherzustellen, oder
  - iii) mit einer Behörde einen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag abgeschlossen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Methode und das Verfahren für die Bewertung der physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerte fest, die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Vermögenswerte besichern. Mit den Bestimmungen wird mindestens sichergestellt, dass

- a) für jeden physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswert eine aktuelle Bewertung zum Marktwert oder zum Beleihungswert oder darunter zu dem Zeitpunkt vorliegt, zu dem der Deckungswert in den Deckungspool aufgenommen wird;
- b) die Bewertung von einem Bewerter durchgeführt wird, der über die erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt; und
- c) der Bewerter unabhängig von der Kreditvergabeentscheidung ist, keine spekulativen Elemente bei der Bewertung des als Sicherheit gestellten Vermögenswerts berücksichtigt und den Wert des als Sicherheit gestellten Vermögenswerts in transparenter und klarer Weise dokumentiert.

(6) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, über Verfahren verfügen, um überwachen zu können, dass die physischen als Sicherheit gestellten Vermögenswerte, die in Absatz 1 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannte Vermögenswerte besichern, angemessen gegen Schäden versichert sind und dass der Versicherungsanspruch einer Vermögenstrennung gemäß Artikel 12 unterliegt.

(7) Die Mitgliedstaaten verlangen von Kreditinstituten, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, dass sie die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Deckungswerte und die Vereinbarkeit ihrer Politik für die Kreditvergabe mit den Bestimmungen im Recht der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieses Artikels dokumentieren.

(8) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für die Risikostreuung im Deckungspool in Bezug auf die Granularität und die wesentliche Konzentration von Vermögenswerten fest, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a nicht anererkennungsfähig sind.

#### Artikel 7

#### **Als Sicherheit gestellte Vermögenswerte, die außerhalb der Union belegen sind**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, in den Deckungspool Vermögenswerte aufnehmen, bei denen es sich um als Sicherheit gestellte Vermögenswerte handelt, die außerhalb der Union belegen sind.

(2) Gestatten die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannte Aufnahme von Vermögenswerten, so verlangen sie im Interesse des Anlegerschutzes, dass Kreditinstitute überprüfen, dass diese als Sicherheit gestellten Vermögenswerte allen Anforderungen nach Artikel 6 entsprechen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese als Sicherheit gestellten



Vermögenswerte ein Maß an Sicherheit bieten, das mit den in der Union belegen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten vergleichbar ist, und stellen sicher, dass die Verwertung dieser als Sicherheit gestellten Vermögenswerte rechtlich auf eine Weise durchsetzbar ist, deren Wirkung der Verwertung von innerhalb der Union belegen als Sicherheit gestellten Vermögenswerten vergleichbar ist.

#### Artikel 8

##### **Gruppeninterne Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen**

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften für die Verwendung gruppeninterner Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen festlegen, in deren Rahmen gedeckte Schuldverschreibungen, die von einem einer Gruppe zugehörigen Kreditinstitut begeben werden („intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen“), als Deckungswerte für die externe Emission gedeckter Schuldverschreibungen durch ein anderes Kreditinstitut der gleichen Gruppe („extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen“) genutzt werden. Die entsprechenden Vorschriften umfassen mindestens folgende Anforderungen:

- a) Die intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen werden an das Kreditinstitut verkauft, das die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen emittiert;
- b) Die intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen dienen als Deckungswerte im Deckungspool für die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und werden in der Bilanz des Kreditinstituts, das die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen emittiert, geführt;
- c) Der Deckungspool für extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen enthält nur intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen, die von einem einzigen Kreditinstitut innerhalb der Gruppe emittiert wurden;
- d) Das Kreditinstitut, das die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen emittiert, beabsichtigt, diese an Anleger außerhalb der Gruppe zu verkaufen;
- e) Sowohl die intern als auch die extern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen sind zum Zeitpunkt der Emission der Bonitätsstufe 1 gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet und durch anererkennungsfähige Deckungswerte im Sinne von Artikel 6 dieser Richtlinie besichert;
- f) Im Falle von grenzüberschreitenden gruppeninternen Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen müssen die Deckungswerte der intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen den Anforderungen an die Anerkennungsfähigkeit und die Deckung entsprechen, die für extern begebene gedeckte Schuldverschreibungen gelten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe e des vorliegenden Absatzes können die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden gestatten, dass gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 2 nach einer Herabsetzung ihrer Bonitätsstufe weiterhin Teil einer gruppeninternen Struktur gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen sind, sofern diese Behörden zu dem Schluss kommen, dass die Änderung der Bonitätsstufe nicht auf einen Verstoß gegen die Anforderungen für die Erlaubnis gemäß den Bestimmungen des nationalen Rechts zur Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 zurückzuführen sind. Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden melden der EBA in der Folge jede gemäß diesem Unterabsatz getroffene Entscheidung.

#### Artikel 9

##### **Gemeinsame Finanzierungen**

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass anererkennungsfähige Deckungswerte, die durch ein Kreditinstitut ausgereicht wurden und durch ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erworben wurden, als Deckungswerte für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für diesen Erwerb fest, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Artikel 6 und 12 erfüllt werden.

(2) Unbeschadet der Anforderung des Absatzes 1 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels können die Mitgliedstaaten Übertragungen im Wege einer Finanzsicherheit gemäß der Richtlinie 2002/47/EG gestatten.

(3) Unbeschadet der Anforderung des Absatzes 1 Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten auch gestatten, dass Vermögenswerte, die von einem Unternehmen ausgereicht wurden, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt, als Deckungswerte verwendet werden. Machen Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verlangen sie, dass das Kreditinstitut, das gedeckte Schuldverschreibungen begibt, entweder die Kreditvergabestandards des Unternehmens, das die Deckungsaktive ausgereicht hat, bewertet oder selbst eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vornimmt.

## Artikel 10

### Zusammensetzung des Deckungspools

Die Mitgliedstaaten legen im Interesse des Anlegerschutzes Vorschriften für die Zusammensetzung der Deckungspools fest. In diesen Vorschriften werden gegebenenfalls die Bedingungen für die Aufnahme von Primärwerten mit unterschiedlichen Eigenschaften im Sinne von strukturelle Merkmale, Fälligkeit oder Risikoprofil durch — gedeckte Schuldverschreibungen begebende — Kreditinstitute in den Deckungspool festgelegt.

## Artikel 11

### Derivatekontrakte im Deckungspool

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen im Interesse des Anlegerschutzes dafür, dass Derivatekontrakte nur in den Deckungspool aufgenommen werden können, wenn zumindest folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Die Derivatekontrakte werden ausschließlich zu Zwecken der Risikoabsicherung in den Deckungspool aufgenommen, ihr Volumen wird im Falle einer Verringerung des abgesicherten Risikos angepasst, und sie werden entfernt, wenn das abgesicherte Risiko nicht mehr besteht.
  - b) Die Derivatekontrakte sind hinreichend dokumentiert.
  - c) Die Derivatekontrakte sind gemäß Artikel 12 getrennt.
  - d) Die Derivatekontrakte können bei Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das gedeckte Schuldverschreibungen begeben hat, nicht gekündigt werden.
  - e) Die Derivatekontrakte entsprechen den Vorschriften des Absatzes 2.
- (2) Für die Zwecke der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Anforderungen legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Derivatekontrakte im Deckungspool fest. Mit diesen Vorschriften wird Folgendes festgelegt:
- a) die Anerkennungskriterien für die Gegenparteien der Sicherungsgeschäfte;
  - b) die für Derivatekontrakte bereitzustellenden Unterlagen.

## Artikel 12

### Vermögenstrennung von Deckungswerten

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für die Vermögenstrennung von Deckungswerten fest. Diese Vorschriften enthalten zumindest folgende Anforderungen:
- a) Alle Deckungswerte sind für das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, jederzeit feststellbar.
  - b) Alle Deckungswerte unterliegen der Vermögenstrennung durch das Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, aufgrund rechtlich verbindlicher und durchsetzbarer Vorschriften.
  - c) Bis die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b genannte vorrangige Forderung erfüllt ist, sind alle Deckungswerte vor Forderungen Dritter geschützt und nicht Teil der Insolvenzmasse des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gehören zu den Deckungswerten alle im Zusammenhang mit Positionen eines Derivatekontrakts erhaltenen Sicherheiten.

- (2) Die Anforderung der Vermögenstrennung der in Absatz 1 genannten Deckungswerte gilt auch im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.

## Artikel 13

### Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools

- (1) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, einen Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools benennen, der eine laufende Überwachung des Deckungspools nach den Anforderungen der Artikel 6 bis 12 und 14 bis 17 gewährleistet.

(2) Machen die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so legen sie zumindest Folgendes fest:

- a) Ernennung und Entlassung des Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools;
- b) Kriterien für die Auswahl des Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools;
- c) Aufgaben und Pflichten des Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools, auch im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt;
- d) Pflicht zur Meldung an die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden;
- e) Recht auf Zugang zu den Informationen, die der Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

(3) Machen die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so muss der Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools eine vom Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, und vom Abschlussprüfer des Kreditinstituts getrennte und unabhängige Person sein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass ein Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools nicht von dem Kreditinstitut getrennt ist („interner Treuhänder zur Überwachung“), wenn:

- a) Der interne Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools unabhängig vom Kreditvergabeverfahren des Kreditinstituts ist, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt;
- b) die Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 Buchstabe a sicher stellen, dass der interne Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools nicht seiner Funktion enthoben werden kann, ohne dass das Leitungsorgan des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, vorab in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion zugestimmt hat; und
- c) der interne Treuhänder zur Überwachung des Deckungspools, soweit erforderlich, einen direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion hat.

(4) Machen die Mitgliedstaaten von der in Absatz 1 genannten Möglichkeit Gebrauch, so teilen sie das der EBA mit.

#### Artikel 14

#### Anlegerinformationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die die gedeckten Schuldverschreibungen begeben, Informationen über ihre Programme gedeckter Schuldverschreibungen bereitstellen, die ausreichend detailliert sind, um den Anlegern die Bewertung des Profils und der Risiken des Programms und die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zu ermöglichen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Informationen den Anlegern mindestens vierteljährlich zur Verfügung gestellt werden und zumindest folgende Angaben zum Portfolio umfassen:

- a) den Betrag des Deckungspools und der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen;
- b) eine Aufstellung der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN) für alle im Rahmen dieses Programms getätigten Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen, denen eine ISIN zugeordnet wurde;
- c) die geografische Verteilung und Art der Deckungswerte, Umfang ihrer Darlehen und Bewertungsmethode;
- d) Angaben zum Marktrisiko, einschließlich des Zins- und des Währungsrisikos, sowie zu Kredit- und Liquiditätsrisiken;
- e) die Fälligkeitsstruktur der Deckungswerte und der gedeckten Schuldverschreibungen, gegebenenfalls einschließlich einer Übersicht über die Auslöser einer Fälligkeitsverschiebung;
- f) die Höhe der erforderlichen und der verfügbaren Deckung und die Höhe der gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Übersicherung;
- g) der Prozentsatz der Darlehen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, und in jedem Fall der seit mehr als 90 Tagen überfälligen Darlehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für gedeckte Schuldverschreibungen, die im Rahmen der in Artikel 8 genannten gruppeninternen Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen extern begeben wurden, die Informationen nach Unterabsatz 1 dieses Absatzes oder ein Verweis darauf den Anlegern für sämtliche intern begebenen gedeckten Schuldverschreibungen der Gruppe zur Verfügung gestellt wird. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anleger diese Informationen zumindest auf aggregierter Basis erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, die den Anlegern gemäß den Absätzen 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten dürfen von diesen Kreditinstituten nicht verlangen, diese Informationen in Papierform zu veröffentlichen.

## Abschnitt II

### Deckungs- und Liquiditätsanforderungen

#### Artikel 15

#### Deckungsanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass Programme gedeckter Schuldverschreibungen jederzeit mindestens die Deckungsanforderungen der Absätze 2 bis 8 erfüllen.

(2) Alle Verbindlichkeiten der gedeckten Schuldverschreibungen sind durch — mit den Deckungswerten verbundene — Zahlungsforderungen abzudecken.

(3) Die in Absatz 2 genannten Verbindlichkeiten umfassen:

- a) die Verpflichtungen zu Tilgungszahlungen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen;
- b) die Verpflichtungen zur Zahlung jeglicher Zinsen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen;
- c) die Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit gemäß Artikel 11 gehaltenen Derivatekontrakten; und
- d) die erwarteten Kosten für Führung und Verwaltung, die für die Abwicklung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen anfallen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe d können die Mitgliedstaaten eine Berechnung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen zulassen.

(4) Folgende Deckungswerte gelten als solche, die einen Beitrag zur Erfüllung der Deckungsanforderung leisten:

- a) Primärwerte;
- b) Substitutionswerte;
- c) gemäß Artikel 16 gehaltene liquide Aktiva; und
- d) Zahlungsforderungen im Zusammenhang mit gemäß Artikel 11 gehaltenen Derivatekontrakten;

Unbesicherte Forderungen, bei denen ein Ausfall gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, fließen nicht in die Deckung ein.

(5) Für die Zwecke des Absatzes 3 Unterabsatz 1 Buchstabe c und des Absatzes 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d legen die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Bewertung von Derivatekontrakten fest.

(6) Mit der Berechnung der erforderlichen Deckung ist sicherzustellen, dass der aggregierte Kapitalbetrag aller Deckungswerte mindestens dem Wert des aggregierten Kapitalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen entspricht („Nominalprinzip“).

Die Mitgliedstaaten können andere Berechnungsgrundsätze zulassen, sofern diese nicht zu einer höheren Deckungsquote führen als bei Anwendung des Nominalprinzips.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für die Berechnung jeglicher Zinsforderungen für ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen und Zinsverbindlichkeiten für Deckungswerte fest, die solide aufsichtsrechtliche Grundsätze gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards widerspiegeln müssen.

(7) Abweichend von Absatz 6 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten — sofern soliden aufsichtsrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen wird und für Vereinbarkeit mit den geltenden Rechnungslegungsstandards gesorgt ist — gestatten, dass künftige Zinsforderungen aus den Deckungswerten nach Abzug künftiger Zinsverbindlichkeiten bei der betreffenden gedeckten Schuldverschreibung berücksichtigt werden, um etwaige Deckungslücken bei den mit der gedeckten Schuldverschreibung verbundenen Tilgungsforderungen auszugleichen, sofern eine enge Übereinstimmung im Sinne der anwendbaren, gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen delegierten Verordnung besteht, wobei die folgenden Bedingungen zu erfüllen sind:

- a) Zahlungen, die während der Laufzeit des Deckungsaktivums entgegengenommen und für die Deckung der mit der betreffenden gedeckten Schuldverschreibung verbundenen Zahlungsverpflichtung erforderlich sind, unterliegen gemäß Artikel 12 der Vermögenstrennung oder werden im Deckungspool in Form von in Artikel 6 genannten Deckungswerten erfasst, bis die Zahlungen fällig werden.
  - b) Die vorfällige Tilgung der Deckungswerte ist nur dann möglich, wenn die Lieferoption im Sinne der gemäß Artikel 33 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen anwendbaren delegierten Verordnung ausgeübt wird oder — im Fall gedeckter Schuldverschreibungen, die vom Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, zum Nennwert gekündigt werden können — wenn der Kreditnehmer des Deckungswertes mindestens den Nennwert der gekündigten gedeckten Schuldverschreibungen zahlt.
- (8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Berechnung der Deckungswerte und der Verbindlichkeiten auf derselben Methode beruhen. Die Mitgliedstaaten können andere Methoden für die Berechnung der Deckungsaktiva einerseits und der Verbindlichkeiten andererseits zulassen, sofern die Verwendung dieser unterschiedlichen Methoden nicht zu einer höheren Deckungsquote führt als bei Anwendung derselben Methode für die Berechnung der Deckungswerte und der Verbindlichkeiten.

#### Artikel 16

##### **Anforderung eines Liquiditätspuffers für den Deckungspool**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass der Deckungspool jederzeit einen Liquiditätspuffer aus liquiden Aktiva umfasst, die zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.
- (2) Der Liquiditätspuffer für den Deckungspool deckt die maximalen Gesamtnettoliiquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Liquiditätspuffer für den Deckungspool die folgenden Arten von Vermögenswerten umfasst, die der Vermögenstrennung nach gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie unterliegen:
- a) Vermögenswerte, die gemäß der — nach Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen — anwendbaren delegierten Verordnung als Aktiva der Stufe 1, 2A oder 2B zuzuordnen sind, die gemäß der genannten delegierten Verordnung bewertet werden und weder von dem Kreditinstitut, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, noch von seiner Muttergesellschaft — ausgenommen öffentliche Stellen, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt — noch von seiner Tochtergesellschaft oder von einer anderen Tochtergesellschaft seines Mutterunternehmens oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft, mit der das Kreditinstitut eng verbunden ist, emittiert werden.;
  - b) kurzfristige Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 1 oder 2 zuzuordnen sind, oder kurzfristige Einlagen bei Kreditinstituten, die der Bonitätsstufe 1, 2 oder 3 zuzuordnen sind, gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Mitgliedstaaten können die für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben a und b zu verwendenden Arten liquider Aktiva beschränken.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unbesicherte Forderungen aus Risikopositionen, deren Ausfall gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gegeben gilt, nicht zum Liquiditätspuffer für den Deckungspool gerechnet werden können.

(4) Wenn die Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, Liquiditätsanforderungen gemäß anderen Rechtsakten der Union unterliegen, die zu einer Überschneidung mit dem Liquiditätspuffer für den Deckungspool führen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Absätze 1, 2 und 3 während des in den betreffenden Rechtsakten der Union vorgesehenen Zeitraums nicht anzuwenden. Die Mitgliedstaaten dürfen von dieser Möglichkeit nur bis zu dem Zeitpunkt Gebrauch machen, ab dem eine Änderung der entsprechenden Rechtsakte der Union zur Beseitigung der Überschneidung Anwendung findet; sie unterrichten die Kommission und die EBA, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

(5) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass der Kapitalbetrag bei möglicher Fälligkeitsverschiebung auf der Grundlage des letzten Fälligkeitstermins und gemäß den Bedingungen der gedeckten Schuldverschreibung berechnet wird.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Absatz 1 nicht für gedeckte Schuldverschreibungen gilt, die Anforderungen der kongruenten Refinanzierung unterliegen.

*Artikel 17***Bedingungen für verlängerbare Fälligkeitsstrukturen**

- (1) Die Mitgliedstaaten können die Emission gedeckter Schuldverschreibungen mit möglicher Fälligkeitsverschiebung gestatten, wenn der Anlegerschutz mindestens durch folgende Elemente gewährleistet ist:
- a) Die Fälligkeit darf nur verschoben werden, wenn objektive Auslöser vorliegen, die im nationalen Recht vorgesehen sind, und nicht nach Ermessen des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt.
  - b) Die Auslöser für eine Fälligkeitsverschiebung sind in den Vertragsbedingungen der gedeckten Schuldverschreibung festgelegt.
  - c) Die Informationen, die Anleger über die Fälligkeitsstruktur erhalten, reichen aus, um ihnen die Bestimmung des mit einer gedeckten Schuldverschreibung verbundenen Risikos zu ermöglichen, und enthalten detaillierte Angaben zu:
    - i) den Auslösern für eine Fälligkeitsverschiebung;
    - ii) den Auswirkungen der Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt für eine Fälligkeitsverschiebung;
    - iii) der Rolle der gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden und, sofern relevant, des Sonderverwalters im Zusammenhang mit einer Fälligkeitsverschiebung.
  - d) Der letzte Fälligkeitstermin der gedeckten Schuldverschreibung ist jederzeit ermittelbar.
  - e) Bei Insolvenz oder Abwicklung des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begibt, wirkt sich eine Fälligkeitsverschiebung weder auf den Rang von Anlegern in gedeckte Schuldverschreibungen aus, noch ändern sie die Abfolge des ursprünglichen Fälligkeitsplans des Programms für gedeckte Schuldverschreibungen.
  - f) Die Fälligkeitsverschiebung verändert nicht die strukturellen Merkmale der gedeckten Schuldverschreibungen in Bezug auf den in Artikel 4 genannten doppelten Rückgriff und die in Artikel 5 genannte Insolvenzferne.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die die Emission gedeckter Schuldverschreibungen mit möglichen Fälligkeitsverschiebungen gestatten, unterrichten die EBA entsprechend.

## TITEL III

**ÖFFENTLICHE AUFSICHT ÜBER GEDECKTE SCHULDVERSCHREIBUNGEN***Artikel 18***Öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass die Emission gedeckter Schuldverschreibungen einer öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen unterliegt.
- (2) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden. Sie setzen die Kommission und die EBA über die benannten Behörden unter Angabe der etwaigen Funktions- und Aufgabenverteilung in Kenntnis.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 2 benannten zuständigen Behörden die Emission gedeckter Schuldverschreibungen überwachen und die Einhaltung der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen kontrollieren.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditinstitute, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben, alle ihre Geschäfte im Zusammenhang mit dem Programm gedeckter Schuldverschreibungen aufzeichnen und über geeignete und angemessene Dokumentationssysteme und -verfahren verfügen.
- (5) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass geeignete Maßnahmen vorhanden sind, damit die gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels benannten zuständigen Behörden alle Informationen erhalten, die nötig sind, um die Einhaltung der in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu kontrollieren, etwaige Verstöße gegen diese Anforderungen zu untersuchen und verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 23 auferlegen zu können.
- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Absatz 2 benannten zuständigen Behörden über das Fachwissen, die Ressourcen, operativen Kapazitäten, Befugnisse und die Unabhängigkeit verfügen, die nötig sind, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen wahrzunehmen.

*Artikel 19***Erlaubnis für Programme gedeckter Schuldverschreibungen**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass vor der Emission gedeckter Schuldverschreibungen im Rahmen eines Programms gedeckter Schuldverschreibungen die Erlaubnis für ein solches Programm erlangt werden muss. Die Mitgliedstaaten übertragen die Befugnis zur Erteilung dieser Erlaubnis den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 fest, die zumindest Folgendes umfassen:
- a) einen angemessenen Tätigkeitsplan für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
  - b) für die Zwecke des Anlegerschutzes angemessene Strategien, Verfahren und Methoden für die Billigung, Änderung, Erneuerung und Refinanzierung von in den Deckungspool aufgenommenen Darlehen;
  - c) eigene Führungskräfte und Personal für das Programm gedeckter Schuldverschreibungen, die über angemessene Qualifikationen für und Kenntnisse über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die Verwaltung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen verfügen;
  - d) eine administrative Struktur des Deckungspools und dessen Überwachung, die den in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen genügen.

*Artikel 20***Öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen im Falle von Insolvenz oder Abwicklung**

- (1) Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden arbeiten bei Abwicklung eines gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituts, mit der Abwicklungsbehörde zusammen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen gewahrt bleiben, wobei zumindest eine Überprüfung der laufenden und soliden Verwaltung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen während der Dauer des Abwicklungsverfahrens zu gewährleisten ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Bestellung eines Sonderverwalters vorsehen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Anleger in gedeckten Schuldverschreibungen gewahrt bleiben, wobei zumindest eine Überprüfung der laufenden und soliden Verwaltung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen während der benötigten Dauer zu gewährleisten ist.

Machen die Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch, so können sie von ihren gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden verlangen, die Bestellung und Entlassung des Sonderverwalters zu genehmigen. Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, verlangen zumindest, dass diese zuständigen Behörden zu der Bestellung und Entlassung des Sonderverwalters konsultiert werden.

- (3) Wenn die Mitgliedstaaten die Bestellung eines Sonderverwalters gemäß Absatz 2 vorsehen, so legen sie die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Sonderverwalters zumindest für Folgendes fest:
- a) Begleichung der Verbindlichkeiten aus den gedeckten Schuldverschreibungen;
  - b) Verwaltung und Realisierung der Deckungswerte, einschließlich ihrer Übertragung zusammen mit Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen auf ein anderes gedecktes Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut;
  - c) Durchführung der erforderlichen Rechtshandlungen für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungspools, für die laufende Überwachung der Deckung von Verbindlichkeiten aus den gedeckten Schuldverschreibungen, für die Einleitung von Verfahren zur erneuten Einbeziehung von Vermögenswerten in den Deckungspool und für die Übertragung der verbleibenden Vermögenswerte auf die Insolvenzmasse des Kreditinstituts, das die gedeckten Schuldverschreibungen begeben hat, nachdem alle Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen beglichen wurden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstabe c können die Mitgliedstaaten gestatten, dass der Sonderverwalter im Falle der Insolvenz des die gedeckten Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituts im Rahmen der Zulassung dieses Kreditinstituts tätig werden kann, sofern die gleichen betrieblichen Anforderungen gelten.

- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten für die Zwecke des Insolvenz- oder Abwicklungsverfahrens die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden, dem Sonderverwalter, sofern ein solcher bestellt wurde, und — im Fall der Abwicklung — der Abwicklungsbehörde.

*Artikel 21***Berichterstattung an die zuständigen Behörden**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen im Interesse des Anlegerschutzes sicher, dass gedeckte Schuldverschreibungen begebende Kreditinstitute den gemäß Artikel 18 Absatz 2, den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen übermitteln. Die Berichterstattung erfolgt in regelmäßigen Abständen sowie auf Anfrage der zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten legen die Häufigkeit der in regelmäßigen Abständen erfolgenden Berichterstattung fest.

(2) Die gemäß Absatz 1 festzulegenden Berichterstattungspflichten umfassen die Vorlage von Informationen mit zumindest folgenden Angaben:

- a) Anerkennungsfähigkeit von Vermögenswerten und Anforderungen an den Deckungspool gemäß den Artikeln 6 bis 11;
- b) Vermögenstrennung von Deckungswerten gemäß Artikel 12;
- c) gegebenenfalls Arbeitsweise des Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools gemäß Artikel 13;
- d) die Deckungsanforderungen gemäß Artikel 15;
- e) der Liquiditätspuffer für den Deckungspool gemäß Artikel 16;
- f) gegebenenfalls die Bedingungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß Artikel 17.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln die Informationen, die die gedeckte Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstitute nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden im Falle der Insolvenz oder Abwicklung eines das gedeckte Schuldverschreibungen begebenden Kreditinstituts, zur Verfügung stellen müssen.

*Artikel 22***Befugnisse der zuständigen Behörden für die Zwecke der öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen**

(1) Die Mitgliedstaaten übertragen den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden im Interesse des Anlegerschutzes alle Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse, die für die Wahrnehmung der Aufgabe der öffentlichen Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen erforderlich sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Befugnisse umfassen zumindest:

- a) die Befugnis zur Erteilung oder Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 19;
- b) die Befugnis zur regelmäßigen Überprüfung des Programms gedeckter Schuldverschreibungen auf Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie;
- c) die Befugnis zur Durchführung von Prüfungen einschließlich von Vor-Ort-Prüfungen
- d) die Befugnis zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und anderer Verwaltungsmaßnahmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 23;
- e) die Befugnis zur Verabschiedung und Umsetzung von aufsichtlichen Leitlinien für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen.

*Artikel 23***Verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, legen sie Vorschriften über geeignete verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen fest, die zumindest in folgenden Situationen anwendbar sind:

- a) Ein Kreditinstitut hat die Erlaubnis für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen aufgrund falscher Angaben oder auf andere Weise unrechtmäßig erlangt.
- b) Ein Kreditinstitut erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen erteilt wurde.
- c) Ein Kreditinstitut begibt gedeckte Schuldverschreibungen, ohne die Erlaubnis gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 19 erhalten zu haben.



- d) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 4.
- e) Ein Kreditinstitut begibt gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht den Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 5 entsprechen.
- f) Ein Kreditinstitut begibt gedeckte Schuldverschreibungen, die nicht gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 6 besichert sind.
- g) Ein Kreditinstitut begibt gedeckte Schuldverschreibungen, die durch außerhalb der Union belegene Vermögenswerte besichert sind, und verstößt dabei gegen die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 7.
- h) Ein Kreditinstitut besichert gedeckte Schuldverschreibungen durch gruppeninterne Strukturen gebündelter gedeckter Schuldverschreibungen und verstößt dabei gegen die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 8.
- i) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Bedingungen für die gemeinsame Finanzierung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 9.
- j) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen an die Zusammensetzung des Deckungspools gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 10.
- k) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen für Derivatekontrakte im Deckungspool gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 11.
- l) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Anforderungen der Vermögenstrennung von Deckungswerten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 12.
- m) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut übermittelt unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 14 keine oder unvollständige oder ungenaue Informationen.
- n) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut versäumt es unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 16 wiederholt oder dauerhaft, einen Liquiditätspuffer für den Deckungspool vorzuhalten.
- o) Ein gedeckte Schuldverschreibungen mit möglicher Fälligkeitsverschiebung begebendes Kreditinstitut erfüllt nicht die Voraussetzungen für mögliche Fälligkeitsverschiebungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 17.
- p) Ein gedeckte Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut übermittelt unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 21 Absatz 2 keine oder unvollständige oder ungenaue Informationen über seine Verpflichtungen.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, für Verstöße, für die nach nationalem Recht strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen vorzusehen. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und zumindest Folgendes umfassen:

- a) den Entzug der Erlaubnis für ein Programm gedeckter Schuldverschreibungen;
- b) eine öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes nach Artikel 24;
- c) eine Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzuhalten hat;
- d) Bußgelder.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die in Absatz 1 genannten Sanktionen und Maßnahmen wirksam angewandt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen und der Höhe der Bußgelder gegebenenfalls allen folgenden Umständen Rechnung tragen:

- a) Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) Finanzkraft der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich unter anderem aus dem Gesamtumsatz der juristischen Person oder den Jahreseinkünften der natürlichen Person ablesen lässt;

- d) Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wenn sich diese Gewinne und Verluste beziffern lassen;
- e) Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, wenn diese sich beziffern lassen;
- f) das Ausmaß der Zusammenarbeit der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit den gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden;
- g) alle früheren Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- h) tatsächliche oder potenzielle systemrelevante Auswirkungen des Verstoßes.

(5) Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, so stellen die Mitgliedstaaten auch sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen gegenüber den Mitgliedern des Leitungsorgans und den anderen natürlichen Personen verhängen, die nach innerstaatlichem Recht für den Verstoß verantwortlich sind.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor einem Beschluss über die Verhängung von in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden der betreffenden natürlichen oder juristischen Person rechtliches Gehör gewährt haben. Für die Festlegung dieser anderen Verwaltungsmaßnahmen können Ausnahmen vom rechtlichen Gehör gelten, wenn dringende Maßnahmen erforderlich sind, um erhebliche Verluste für Dritte oder erhebliche Schäden am Finanzsystem abzuwenden. In diesem Fall wird der betreffenden Person möglichst bald nach der Festlegung der Verwaltungsmaßnahme rechtliches Gehör gewährt; falls angezeigt, wird diese Maßnahmen abgeändert.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Entscheidungen zur Verhängung der in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder anderen Verwaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß begründet werden und dass gegen sie ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

#### Artikel 24

##### **Veröffentlichung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie Regeln enthalten, denen zufolge verwaltungsrechtliche Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen unverzüglich auf den offiziellen Internetseiten der gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden veröffentlicht werden. Die gleichen Verpflichtungen gelten, wenn ein Mitgliedstaat beschließt, strafrechtliche Sanktionen nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorzusehen.

(2) Die nach Absatz 1 verabschiedeten Vorschriften verlangen zumindest die öffentliche Bekanntmachung aller Entscheidungen, die nicht oder nicht länger angefochten werden können und die wegen eines Verstoßes gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ergangen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese öffentliche Bekanntmachung Angaben zu Art und Wesen des Verstoßes und zur Identität der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Sanktion oder Maßnahme verhängt wurde, enthält. Die Mitgliedstaaten tragen vorbehaltlich des Absatzes 4 ferner dafür Sorge, dass diese Informationen unverzüglich veröffentlicht werden, nachdem der Adressat über die Sanktion oder Maßnahme und die Veröffentlichung der Entscheidung über die Verhängung dieser Sanktion oder Maßnahme auf den offiziellen Internetseiten der gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden unterrichtet wurde.

(4) Wenn ein Mitgliedstaat die öffentliche Bekanntmachung von Entscheidungen über die Verhängung von Sanktionen oder anderen Maßnahmen, gegen die ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, zulässt, veröffentlichen die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden auf ihren offiziellen Internetseiten umgehend auch Informationen über den Stand der jeweiligen Rechtsmittelverfahren und deren Ausgang.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden die Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen oder Maßnahmen in anonymisierter Form und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht bekannt machen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) Die Sanktion oder Maßnahme wird gegen eine natürliche Person verhängt, und die öffentliche Bekanntmachung personenbezogener Daten stellt sich als unverhältnismäßig heraus.
- b) Die öffentliche Bekanntmachung würde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden.
- c) Die öffentliche Bekanntmachung würde den beteiligten Kreditinstituten oder natürlichen Personen einen unverhältnismäßigen Schaden zufügen — sofern dieser sich ermitteln lässt.

- (6) Wenn ein Mitgliedstaat eine Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme in anonymisierter Form bekannt macht, kann er zulassen, dass die öffentliche Bekanntmachung der betreffenden Daten verschoben wird.
- (7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, mit denen Entscheidungen zur Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben werden, ebenfalls veröffentlicht werden.
- (8) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede öffentliche Bekanntmachung gemäß den Absätzen 2 bis 6 während mindestens fünf Jahren ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung auf den offiziellen Internetseiten der gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden abrufbar ist. In der öffentlichen Bekanntmachung enthaltene personenbezogene Daten verbleiben gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften nur so lange auf der offiziellen Internetseite der zuständigen Behörde wie nötig. Eine solche Aufbewahrungsdauer wird unter Berücksichtigung der in den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Verjährungsfristen festgelegt, darf jedoch in keinem Fall länger als zehn Jahre betragen.
- (9) Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden unterrichten die EBA über alle verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und andere Verwaltungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls Rechtsbehelfsverfahren dagegen und deren Ausgang. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden über die Einzelheiten der im endgültigen Urteil verhängten strafrechtlichen Sanktionen informiert werden und diese Informationen an die EBA weiterleiten.
- (10) Die EBA führt eine zentrale Datenbank der ihr gemeldeten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Verwaltungsmaßnahmen. Diese Datenbank ist nur für die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen Behörden nach Absatz 9 des vorliegenden Artikels bereitgestellten Informationen aktualisiert.

#### Artikel 25

##### **Verpflichtung zur Zusammenarbeit**

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden eng mit den zuständigen Behörden, die die allgemeine Beaufsichtigung von Kreditinstituten gemäß den für diese Institute geltenden Rechtsvorschriften der Union wahrnehmen, und mit der Abwicklungsbehörde zusammenarbeiten, wenn ein gedeckter Schuldverschreibungen begebendes Kreditinstitut abzuwickeln ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden eng miteinander zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit schließt auch ein, dass sie sich gegenseitig alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der anderen Behörden im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie relevant sind.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 2 Satz 2 dieses Artikels stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden Folgendes übermitteln:
- a) auf Anfrage einer anderen zuständigen Behörde, die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannt wurde, alle relevanten Informationen; und
  - b) auf eigene Initiative alle wesentlichen Informationen an andere gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannte zuständige Behörden in anderen Mitgliedstaaten.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 genannten zuständigen Behörden für die Zwecke dieser Richtlinie mit der EBA beziehungsweise gegebenenfalls mit der — mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(18)</sup> errichteten — Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) zusammenarbeiten.
- (5) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels gelten Informationen als wesentlich, wenn sie die Beurteilung der Emission gedeckter Schuldverschreibungen in einem anderen Mitgliedstaat sachlich beeinflussen können.

#### Artikel 26

##### **Offenlegungspflichten**

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden auf ihren offiziellen Internetseiten folgende Informationen veröffentlichen:

<sup>(18)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- a) den Wortlaut der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen verabschiedet werden;
  - b) eine Liste der Kreditinstitute mit einer Erlaubnis für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
  - c) eine Liste der gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ verwendet werden darf, und eine Liste der gedeckten Schuldverschreibungen, für die die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ verwendet werden darf.
- (2) Die nach Absatz 1 veröffentlichten Angaben müssen einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen. Diese Informationen werden aktualisiert, um etwaigen Änderungen Rechnung zu tragen.
- (3) Die gemäß Artikel 18 Absatz 2 benannten zuständigen Behörden teilen der EBA jährlich die Liste von Kreditinstituten gemäß Absatz 1 Buchstabe b und die Listen der gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c mit.

#### TITEL IV

### BEZEICHNUNG

#### Artikel 27

#### Bezeichnung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und dessen amtlichen Übersetzung in alle Amtssprachen der Union nur für gedeckte Schuldverschreibungen verwendet wird, die die Anforderungen der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften erfüllen.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bezeichnung „Europäische gedeckte Schuldverschreibung (Premium)“ und dessen amtliche Übersetzung in alle Amtssprachen der Union nur für gedeckte Schuldverschreibungen verwendet werden, die die Anforderungen der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften und die Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der durch die Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(19)</sup> geänderten Fassung erfüllen.

#### TITEL V

### ÄNDERUNG ANDERER RICHTLINIEN

#### Artikel 28

#### Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Schuldverschreibungen die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannte Obergrenze von 5 % auf höchstens 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die Anforderungen dieses Absatzes in der am Tag der Emission der gedeckten Schuldverschreibungen gültigen Fassung erfüllten, oder wenn die Schuldverschreibungen der Definition des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) für gedeckte Schuldverschreibungen entsprechen.“

(\*) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EG (ABl. L ... vom 18.12.2019, S. 29).“

2. Unterabsatz 3 wird gestrichen.

<sup>(19)</sup> Verordnung (EU) 2019/2160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

*Artikel 29***Änderung der Richtlinie 2014/59/EU**

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 96 erhält folgende Fassung:

- „96. ‚gedeckte Schuldverschreibung‘ eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) oder, wenn das Instrument vor dem 8. Juli 2022 begeben wurde, eine gedeckte Schuldverschreibung im Sinne des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) in der am Emissionstag gültigen Fassung;

(\*) Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L ... vom 18.12.2019, S. 29).

(\*\*) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).“

## TITEL VI

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 30***Übergangsmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden und die Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der am Emissionstag gültigen Fassung erfüllen, nicht den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 sowie 15, 16, 17 und 19 der vorliegenden Richtlinie unterliegen, aber bis zu ihrer Fälligkeit weiterhin als gedeckte Schuldverschreibungen gemäß der vorliegenden Richtlinie bezeichnet werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gemäß Artikel 18 Absatz 2 dieser Richtlinie benannten zuständigen Behörden überwachen, dass die gedeckten Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 begeben wurden, den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung sowie den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie genügen, soweit sie gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes anwendbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 auch auf Daueremissionen von gedeckten Schuldverschreibungen, deren erste Öffnung der ISIN vor dem 8. Juli 2022 erfolgte, bis zu 24 Monate nach dem genannten Datum anwenden, sofern diese Emissionen sämtliche folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Der Fälligkeitstermin der gedeckten Schuldverschreibung liegt vor dem 8. Juli 2027.
- b) Das Gesamtemissionsvolumen der Daueremissionen, die nach dem 8. Juli 2022 begeben wurden, übersteigt das Gesamtemissionsvolumen der an dem genannten Tag ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen nicht um das Zweifache.
- c) Das Gesamtemissionsvolumen der gedeckten Schuldverschreibung bei Fälligkeit überschreitet nicht 6 000 000 000 EUR bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung.
- d) Die als Sicherheiten gestellten Vermögenswerte befinden sich in dem Mitgliedstaat, der Absatz 1 auf Daueremissionen von gedeckten Schuldverschreibungen anwendet.

*Artikel 31***Überprüfungen und Berichte**

(1) Die Kommission legt bis zum 8. Juli 2024 in enger Zusammenarbeit mit der EBA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag, dazu vor, ob und gegebenenfalls wie eine Gleichwertigkeitsregelung für in Drittländern ansässige, gedeckte Schuldverschreibungen begebende Kreditinstitute und für Anleger in diese gedeckten Schuldverschreibungen eingeführt werden könnte, wobei den internationalen Entwicklungen im Bereich der gedeckten Schuldverschreibungen, und insbesondere Entwicklungen bei Rechtsvorschriften in Drittländern, Rechnung zu tragen ist.

(2) Die Kommission erstellt bis zum 8. Juli 2025 in enger Zusammenarbeit mit der EBA einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung dieser Richtlinie unter dem Blickwinkel des erreichten Maßes an Anlegerschutz und über die Entwicklungen im Bereich der Emission gedeckter Schuldverschreibungen in der Europäischen Union., Der Bericht enthält gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen. Der Bericht enthält Informationen über:

- a) Entwicklungen bei der Anzahl der Erlaubnisse für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen;
- b) Entwicklungen bei der Anzahl der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie und gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 begebenen gedeckten Schuldverschreibungen;
- c) Entwicklungen bei den Vermögenswerten zur Besicherung von Emissionen gedeckter Schuldverschreibungen;
- d) Entwicklungen bei dem Grad der Übersicherung;
- e) grenzüberschreitende Investitionen in gedeckte Schuldverschreibungen, einschließlich Investitionen in und aus Drittstaaten;
- f) Entwicklungen bei der Emission gedeckter Schuldverschreibungen mit möglichen Fälligkeitsverschiebungen;
- g) Entwicklungen bei den Risiken und Vorteilen, die sich aus der Verwendung der in Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionen ergeben;
- h) die Funktionsweise der Märkte für gedeckte Schuldverschreibungen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 8. Juli 2024 die Informationen zu den Punkten in Absatz 2.

(4) Nachdem die Kommission eine Studie, in der die Risiken und Vorteile von gedeckten Schuldverschreibungen mit möglichen Fälligkeitsverschiebungen bewertet werden, in Auftrag gegeben und erhalten und nachdem sie die EBA konsultiert hat, erstellt sie bis zum 8. Juli 2024 einen Bericht und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat diesen Bericht und die Studie gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag vor.

(5) Die Kommission erstellt bis zum 8. Juli 2024 einen Bericht über die mögliche Einführung eines Finanzinstruments mit doppeltem Rückgriff unter der Bezeichnung „Europäische besicherte Anleihe“. Die Kommission legt den Bericht gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

#### Artikel 32

#### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 8. Juli 2021 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab dem 8. Juli 2022 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 33

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 34

#### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2019.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

D. M. SASSOLI

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

---





## TOC – Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU

umgesetzt in:  
GSVG

| Richtlinie (EU) 2019/2162 | Nationale Umsetzung | Anmerkungen             |
|---------------------------|---------------------|-------------------------|
| Art. 1                    | Art. 1              |                         |
| Art. 2                    | Art. 2              |                         |
| Art. 3                    | Art. 3              |                         |
| Art. 4                    | Art. 4 und Art. 23  |                         |
| Art. 5                    | Art. 5              |                         |
| Art. 6 Abs. 1             | Art. 6 Abs. 1       |                         |
| Art. 6 Abs. 2             | Art. 6 Abs. 4       |                         |
| Art. 6 Abs. 2 Uabs. 2     | Art. 6 Abs. 3       |                         |
| Art. 6 Abs. 3             | Art. 6 Abs. 5       |                         |
| Art. 6 Abs. 3 Uabs. 2     | Art. 6 Abs. 6       |                         |
| Art. 6 Abs. 4             | Art. 6 Abs. 7       |                         |
| Art. 6 Abs. 5             | Art. 6 Abs. 8       |                         |
| Art. 6 Abs. 6             | Art. 6 Abs. 9       |                         |
| Art. 6 Abs. 7             | Art. 6 Abs. 10      |                         |
| Art 6 Abs. 8              | Art. 9              | ?                       |
| Art. 7                    | Art. 10             |                         |
| Art. 8                    | -                   | Wahlrecht nicht gezogen |
| Art. 9                    | Art. 11             |                         |

|                       |                      |                         |
|-----------------------|----------------------|-------------------------|
| Art. 10               | Art. 12              |                         |
| Art. 11 Abs. 1        | Art. 13 Abs. 1       |                         |
| Art. 11 Abs. 2 lit. a | Art. 13 Abs. 2 und 3 |                         |
| Art. 11 Abs. 2 lit. b | Art. 8 Abs. 3        |                         |
| Art. 12               | Art. 14              |                         |
| Art. 13               | Art. 16 bis 18       |                         |
| Art. 14               | Art. 20              |                         |
| Art. 15               | Art. 7               |                         |
| Art. 16               | Art. 19              |                         |
| Art. 17               | -                    | Wahlrecht nicht gezogen |
| Art. 18 Abs. 2        | Art. 26              |                         |
| Art. 18 Abs. 3 und 5  | Art. 27 Abs. 1 und 2 |                         |
| Art. 19               | Art. 25              |                         |
| Art. 20 Abs. 1        | Art. 31              |                         |
| Art. 20 Abs. 2 und 3  | -                    | Wahlrecht nicht gezogen |
| Art. 21               | Art. 24              |                         |
| Art. 22               | Art. 27 Abs. 3       |                         |
| Art. 23 Abs. 1        | Art. 33              |                         |
| Art. 23 Abs. 2        | Art. 34              |                         |
| Art. 23 Abs. 4        | Art. 35              |                         |
| Art. 24               | Art. 36              |                         |
| Art. 24 Abs. 9        | Art. 38 Abs. 2       |                         |
| Art. 25               | Art. 32              |                         |
| Art. 26 Abs. 1        | Art. 37              |                         |

|                |                |                            |
|----------------|----------------|----------------------------|
| Art. 26 Abs. 3 | Art. 38 Abs. 1 |                            |
| Art. 27        | Art. 21        |                            |
| Art. 28        |                | Art. 54 Abs. 6 UCITSG      |
| Art.29         |                | Art. 3 Abs. 1 Ziff. 50 SAG |